

AIF

Treuhandvertrag inklusive fondsspezifischem Anhang

Stand: 06.04.2018

Nova Green Fund

AIF nach liechtensteinischem Recht
in der Rechtsform der Treuhänderschaft

(nachfolgend der „AIF“)

(Singlefonds)

Asset Manager / AIFM



Promotor

Arca Capital Finance Group



YOUR WORLD OF INVESTMENT

Inhaltsverzeichnis

ÜBERBLICK	6	
DIE ORGANISATION DES AIFM IM ÜBERBLICK	6	
DER AIF IM ÜBERBLICK	6	
HINWEIS FÜR ANLEGER / VERKAUFSBESCHRÄNKUNG	7	
TEIL 1	PROSPEKT	8
1. VERKAUFUNTERLAGEN	8	
2. DER TREUHANDVERTRAG	8	
3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM AIF	8	
4. WEITERE INFORMATIONEN ZUM AIF	9	
4.1. DAUER DES AIF	9	
4.2. ANTEILSKLASSEN	10	
4.3. BISHERIGE WERTENTWICKLUNG DES AIF	10	
5. ORGANISATION	10	
5.1. SITZSTAAT / ZUSTÄNDIGE AUFSICHTSBEHÖRDE	10	
5.2. RECHTSVERHÄLTNISSE	10	
5.3. MANAGER VON ALTERNATIVEN INVESTMENTFONDS (AIFM)	10	
5.3.1. VERWALTUNGSRAT DES AIFM	11	
5.3.2. GESCHÄFTSLEITUNG DES AIFM	11	
5.4. PORTFOLIOVERWALTUNG	11	
5.5. VERTRIEBSTRÄGER	11	
5.6. VERWAHRSTELLE	11	
5.6.1. PFLICHTEN DER VERWAHRSTELLE:	12	
5.6.2. HAFTUNG DER VERWAHRSTELLE:	12	
5.6.3. HAFTUNGSFREISTELLUNG BEI UNTERVERWAHRUNG:	12	
5.6.4. FATCA	12	
5.6.5. INFORMATIONEN ÜBER DIE VERWAHRSTELLE	13	
5.7. PRIMEBROKER	13	
5.8. WIRTSCHAFTSPRÜFER DES AIF UND DES AIFM	13	
6. ALLGEMEINE ANLAGEGRUNDSÄTZE UND -BESCHRÄNKUNGEN	13	
6.1. ZIEL DER ANLAGEPOLITIK	13	
6.2. RECHNUNGS-/ REFERENZWÄHRUNG DES AIF	13	
6.3. PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGER	13	
7. ANLAGEN	13	
7.1. ZUGELASSENE ANLAGEN	13	
7.2. NICHT ZUGELASSENE ANLAGEN	13	
7.3. ANLAGEGRENZEN	13	
A. INVESTITIONSZEITRÄUME, INNERHALB DERER DIE ENTSPRECHENDEN ANLAGEGRENZEN ERREICHT WERDEN MÜSSEN	13	
B. VORGEHEN BEI ABWEICHUNGEN VON DEN ANLAGEGRENZEN	14	

7.4.	BEGRENZUNG DER KREDITAUFNAHME SOWIE VERBOT DER KREDITGEWÄHRUNG UND BÜRGSCHAFT	14
7.5.	DERIVATEEINSATZ, TECHNIKEN UND INSTRUMENTE	14
7.5.1.	RISIKOMANAGEMENTVERFAHREN	14
7.5.2.	HEBELWIRKUNG	14
7.5.3.	LIQUIDITÄTSMANAGEMENT	14
7.5.4.	DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE	15
7.5.5.	WERTPAPIERLEIHE (SECURITIES LENDING UND BORROWING)	16
7.5.6.	PENSIONSGESCHÄFTE	16
8.	GEMEINSAME VERWALTUNG	16
9.	RISIKOHINWEISE	18
9.1.	AIF-SPEZIFISCHE RISIKEN	18
9.2.	ALLGEMEINE RISIKEN	18
10.	BETEILIGUNG AM AIF	26
10.1.	VERKAUFSRESTRIKTIONEN	26
10.2.	VERTRIEB	27
10.3.	ZEICHNUNGSSTELLEN	27
10.4.	ZEICHNUNGSSCHEIN FÜR PROFESSIONELLE ANLEGER	28
10.5.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN ANTEILEN / ANTEILSKLASSEN	28
10.6.	BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES PRO ANTEIL	28
10.7.	AUSGABE VON ANTEILEN	29
10.8.	RÜCKNAHME VON ANTEILEN	30
10.9.	AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES UND DER AUSGABE, DER RÜCKNAHME UND DES UMTAUSCHES VON ANTEILEN	30
11.	VERWENDUNG DER ERTRÄGE	31
12.	STEUERVORSCHRIFTEN	31
13.	KOSTEN UND GEBÜHREN	32
14.	INFORMATIONEN AN DIE ANLEGER	32
15.	DAUER, AUFLÖSUNG, VERSCHMELZUNG UND STRUKTURMASSNAHMEN DES AIF	33
15.1.	DAUER	33
15.2.	AUFLÖSUNG	33
15.3.	VERSCHMELZUNG	33
15.4.	STRUKTURMASSNAHMEN	34
16.	ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND MASSGEBENDE SPRACHE	34
17.	SPEZIFISCHE INFORMATIONEN FÜR EINZELNE VERTRIEBSLÄNDER	34
	TEIL II TREUHANDVERTRAG DES NOVA GREEN FUND	35
I.	PRÄAMBEL	35
II.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	35
ART. 1	DER AIF	35
ART. 2	AIFM	35
ART. 3	AUFGABENÜBERTRAGUNG	35
ART. 4	VERWAHRSTELLE	35

III. VERTRIEB	36
ART. 5 VERTRIEBSINFORMATIONEN / VERKAUFSRESTRIKTIONEN	36
ART. 6 PROFESSIONELLER ANLEGER / PRIVATANLEGER	36
A. MÖGLICHE ANLEGER	36
B. QUALIFIZIERTE ANLEGER	36
C. PROFESSIONELLER ANLEGER	37
D. PRIVATANLEGER	38
IV. STRUKTURMASSNAHMEN	38
ART. 7 ALLGEMEINES	38
ART. 8 VERSCHMELZUNG	38
ART. 9 INFORMATIONEN, ZUSTIMMUNG UND ANLEGERRECHTE	39
ART. 10 KOSTEN DER VERSCHMELZUNG	39
ART. 11 UMGESTALTUNG EINES MASTER- ODER FEEDER-AIF IN EINEN AIF UND UMGEKEHRT	39
V. AUFLÖSUNG DES AIF	39
ART. 12 IM ALLGEMEINEN	39
ART. 13 BESCHLUSS ZUR AUFLÖSUNG	40
ART. 14 GRÜNDE FÜR DIE AUFLÖSUNG	40
ART. 15 KOSTEN DER AUFLÖSUNG	40
ART. 16 AUFLÖSUNG UND KONKURS DES AIFM BZW. DER VERWAHRSTELLE	40
ART. 17 KÜNDIGUNG DES VERWAHRSTELLENVERTRAGES	40
VI. BILDUNG VON ANTEILSKLASSEN UND TEILFONDS	40
ART. 18 BILDUNG VON ANTEILSKLASSEN	40
ART. 19 BILDUNG VON TEILFONDS	41
VII. ALLGEMEINE ANLAGEGRUNDSÄTZE UND -BESCHRÄNKUNGEN	41
ART. 20 ANLAGEPOLITIK	41
ART. 21 ZUGELASSENE ANLAGEN	41
ART. 22 DERIVATEEINSATZ, TECHNIKEN UND INSTRUMENTE	41
ART. 23 ANLAGEGRENZEN	41
A. INVESTITIONSZEITRÄUME, INNERHALB DERER DIE ENTSPRECHENDEN ANLAGEGRENZEN ERREICHT WERDEN MÜSSEN	41
B. VORGEHEN BEI ABWEICHUNGEN VON DEN ANLAGEGRENZEN:	41
ART. 24 GEMEINSAME VERWALTUNG	42
VIII. BEWERTUNG UND ANTEILSGESCHÄFT	43
ART. 25 BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES PRO ANTEIL	43
ART. 26 AUSGABE VON ANTEILEN	44
ART. 27 RÜCKNAHME VON ANTEILEN	45
ART. 28 AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES UND DER AUSGABE, DER RÜCKNAHME UND DES UMTAUSCHES VON ANTEILEN	46
ART. 29 LATE TRADING UND MARKET TIMING	46
ART. 30 VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG	47
IX. KOSTEN UND GEBÜHREN	47
ART. 31 LAUFENDE GEBÜHREN	47

KOSTEN UND GEBÜHREN ZU LASTEN EINES AIF	47
A. VOM VERMÖGEN ABHÄNGIGE GEBÜHREN (VARIABEL):	47
B. VOM VERMÖGEN UNABHÄNGIGE GEBÜHREN (FIX):	47
ART. 32 KOSTEN ZULASTEN DER ANLEGER	48
X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	49
ART. 33 VERWENDUNG DER ERTRÄGE	49
ART. 34 ZUWENDUNGEN	49
ART. 35 STEUERVORSCHRIFTEN	49
ART. 36 INFORMATIONEN FÜR DIE ANLEGER	50
ART. 37 BERICHTE	51
ART. 38 GESCHÄFTSJAHR	51
ART. 39 ÄNDERUNGEN AM TREUHANDVERTRAG	51
ART. 40 VERJÄHRUNG	51
ART. 41 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND MASSGEBENDE SPRACHE	51
ART. 42 ALLGEMEINES	51
ART. 43 INKRAFTTRETEN	51
ANHANG A: AIF IM ÜBERBLICK	52
A. DER AIF IM ÜBERBLICK	52
B. ANLAGEGRUNDSÄTZE DES AIF	54
C. BEWERTUNG	55
D. RISIKEN UND RISIKOPROFILE DES AIF UND MASTER-FONDS	55
E. RISIKOMANAGEMENT	56
F. KOSTEN, DIE AUS DEM AIF ERSTATTET WERDEN	56
ANHANG B: SPEZIFISCHE INFORMATIONEN FÜR EINZELNE VERTRIEBSLÄNDER	57
ANHANG C: AUFSICHTSRECHTLICHE OFFENLEGUNG	58
I. VERGÜTUNGSPOLITIK	58
II. AUSLAGERUNG	59
III. INTERESSENKONFLIKTE	59
IV. BESCHWERDEN, ANREGUNGEN	60
V. GRUNDSÄTZE ZUR AUSÜBUNG VON MITGLIEDSCHAFTS- UND STIMMRECHTEN	60
VI. BESTMÖGLICHE AUSFÜHRUNG VON HANDELSENTSCHEIDUNGEN (SOG. BEST EXECUTION POLICY)	60

ÜBERBLICK

DIE ORGANISATION DES AIFM IM ÜBERBLICK

AIF-Manager:	Scarabaeus Wealth Management AG, Austrasse 15, FL-9490 Vaduz
Verwaltungsrat:	Walter Geering (Präsident des Verwaltungsrates) Sascha König Adriano Maestrini
Geschäftsleitung:	Patrick Demi (CEO) Michael Zuther (CFO) Damian Müller (COO)
Wirtschaftsprüfer:	AREVA AG Allgemeine Revisions- und Treuhand AG Dreschweg 2, FL-9490 Vaduz

DER AIF IM ÜBERBLICK

Name des AIF:	Nova Green Fund
Rechtliche Struktur:	AIF in der Rechtsform der Treuhänderschaft („Kollektivtreuhänderschaft“) gemäss Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG)
Gründungsland:	Fürstentum Liechtenstein
Gründungsdatum:	03. Oktober 2016
Geschäftsjahr:	Das Geschäftsjahr des AIF beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
Rechnungswährung des AIF:	EUR
Wirtschaftsprüfer des AIF:	AAC Financial Services Audit AG, Landstrasse 123, FL-9495 Triesen
Verwahrstelle:	Banque Havilland (Liechtenstein) AG, Austrasse 61, 9490 Vaduz
Führen des Anteilsregisters:	Scarabaeus Wealth Management AG, Austrasse 15, FL-9490 Vaduz
Portfolioverwaltung:	Scarabaeus Wealth Management AG, Austrasse 15, FL-9490 Vaduz
Vertriebsträger:	Scarabaeus Wealth Management AG, Austrasse 15, FL-9490 Vaduz
Delegation Risikomanagement:	SynoFin Risikomanagement Service AG, Altenbach 8, FL-9490 Vaduz
Zuständige Aufsichtsbehörde:	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma-li.li

HINWEIS FÜR ANLEGER / VERKAUFSBESCHRÄNKUNG

Der Erwerb von Anteilen des AIF erfolgt auf der Basis des Prospektes, der konstituierenden Dokumente sowie des letzten Halbjahres-/Jahresberichtes. Gültigkeit haben nur die Informationen, die im Prospekt und insbesondere im Treuhandvertrag inklusive Anhang A, Anhang B und Anhang C enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten die vorbezeichneten konstituierenden Dokumente als durch den Anleger genehmigt.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen des AIF durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist.

Informationen, die nicht in diesem Prospekt und Treuhandvertrag oder der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich. Potentielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -Kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsortes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräusserung von Anteilen sein können. Weitere steuerliche Erwägungen sind in Ziffer 12 erläutert.

Der AIF ist nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. In Anhang B „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ sind Informationen bezüglich des Vertriebs in verschiedenen Ländern enthalten. Bei der Ausgabe, beim Umtausch und Rücknahme von Anteilen im Ausland können die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Ein Verkauf von Fondsanteilen an US-Bürger ist ausgeschlossen (dies betrifft Personen, die Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika sind oder dort ihr Domizil haben und/oder dort steuerpflichtig sind, oder

Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften, die gemäss den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika beziehungsweise eines Bundesstaates, Territoriums oder einer Besetzung der Vereinigten Staaten gegründet werden). Die Anteile wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner geltenden Fassung (das "Gesetz von 1933") oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschliesslich des Commonwealth von Puerto Rico (die "Vereinigten Staaten"). Sollten sich nach Begründung der Geschäftsbeziehung zu dem AIF die persönlichen Verhältnisse des Anlegers derart ändern, dass er als US-Bürger im Sinne der vorstehenden Definition zu qualifizieren ist, ist der Anleger verpflichtet, die Anteile unverzüglich zu veräussern und den AIFM vollumfänglich zu informieren

Die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig.

Der AIF wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen.

Die Anteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (der "SEC") oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit oder die Angemessenheit dieses Prospektes und des Treuhandvertrages bzw. die Vorteile der Anteile entschieden.

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des AIF erfolgt auf der Basis des derzeit gültigen Treuhandvertrages und des Anhangs A „AIF im Überblick“. Dieser Treuhandvertrag wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Erwerber auch der Halbjahresbericht anzubieten. Rechtzeitig vor dem Erwerb von Anteilen werden dem Anleger kostenlos die „Wesentlichen Anlegerinformationen“ (Key Investor Information Document, KIID) zur Verfügung gestellt.

Es dürfen keine von dem zurzeit gültigen Prospekt und/oder Treuhandvertrag, Anhang A „AIF im Überblick“ oder den Wesentlichen Anlegerinformationen abweichende Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden. Jede Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in dem Prospekt und/oder Treuhandvertrag enthalten sind, erfolgt ausschliesslich auf Risiko des Käufers bzw. Verkäufers. Der AIFM haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen Prospekt/Treuhandvertrag oder den Wesentlichen Anlegerinformationen abweichen.

Der Prospekt und Treuhandvertrag sind vorliegend in einem Dokument dargestellt. Wesentliches Gründungsdokument des AIF ist der Treuhandvertrag inklusive Anhang A „AIF im Überblick“. Lediglich der Treuhandvertrag inklusive der Besonderen Bestimmungen zur Anlagepolitik in Anhang A „AIF im Überblick“ unterliegt der materiell rechtlichen Prüfung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein.

1. VERKAUFUNTERLAGEN

Der Prospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), der Treuhandvertrag, der Anhang A „AIF im Überblick“, der Anhang B (Spezifische Information für einzelne Vertriebsländer), der Anhang C „Aufsichtsrechtliche Offenlegung“ sowie der letzte Halbjahres- und Jahresbericht, sofern deren Publikation bereits erfolgte, sind kostenlos elektronisch oder auf einem dauerhaften Datenträger beim AIFM, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und bei allen Vertriebsberechtigten im In- und Ausland sowie auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li erhältlich.

Auf Wunsch des Anlegers werden ihm die genannten Dokumente auch in Papierform kostenlos zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen zum AIF sind im Internet unter www.scarabaeus.li und bei der Scarabaeus Wealth Management AG, Austrasse 15, 9490 Vaduz, Liechtenstein innerhalb der üblichen Geschäftszeiten erhältlich.

2. DER TREUHANDVERTRAG

Der Treuhandvertrag umfasst einen allgemeinen Teil sowie den Anhang A „AIF im Überblick“, den Anhang B „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ und den Anhang C „Aufsichtsrechtliche Offenlegung“. Der Treuhandvertrag und die erwähnten Anhänge sind vollständig abgedruckt. Der Treuhandvertrag und die erwähnten Anhänge können von dem AIFM jederzeit nach vorheriger Genehmigung durch die FMA ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden.

Jede Änderung des Treuhandvertrages und der Anhänge wird im Publikationsorgan des AIF veröffentlicht und ist danach für alle Anleger rechtsverbindlich.

Publikationsorgan des AIF ist die Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband www.lafv.li.

3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM AIF

Der Anlagefonds Nova Green Fund (im Folgenden: AIF) wurde am 03.10.2016 als Alternativer Investmentfonds (AIF) nach dem Recht des Fürstentums Liechtenstein gegründet.

Der Treuhandvertrag und der Anhang A „AIF im Überblick“ wurden am 03.10.2016 von der FMA genehmigt und der AIF wurde am 10.10.2016 in das liechtensteinische Handelsregister eingetragen.

Der Treuhandvertrag und der Anhang A „AIF im Überblick“ traten erstmalig am 03.10.2016 in Kraft und wurden zuletzt mit Genehmigung der FMA am 06.04.2018 geändert.

Die jeweils gültige Fassung steht auf der Webseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband unter www.lafv.li zur Verfügung oder kann bei dem AIF-Manager und der Verwahrstelle kostenlos bezogen werden.

Der AIF ist ein rechtlich unselbständiger Organismus für gemeinsame Anlagen des offenen Typs und untersteht den Bestimmungen nach dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) des Fürstentums Liechtenstein.

Der AIF hat die Rechtsform einer Kollektivtreuhänderschaft. Eine Kollektivtreuhänderschaft ist das Eingehen einer inhaltlich identischen Treuhänderschaft mit einer unbestimmten Zahl von Anlegern zur Zwecken der Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger, wobei die einzelnen Anleger gemäss ihrem Anteil an dieser Treuhänderschaft beteiligt sind und nur bis zur Höhe des Anlagebetrags persönlich haften.

Der AIF ist ein Singlefonds.

Der AIF kann gemäss seiner Anlagepolitik (Anhang A „AIF im Überblick“) investieren. Die Anlagepolitik des AIF wird im Rahmen des Anlageziels festgelegt. Das Nettovermögen des AIF und der Nettoinventarwert der Anteile des AIF werden in der Rechnungswährung ausgedrückt. Der AIF ist zu Gunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Das Sondervermögen gehört im Fall der Auflösung oder des Konkurses des AIFM nicht in die Konkursmasse des AIFM.

Weitere Informationen (z.B.: Zulassung durch die FMA Liechtenstein, Eintragung im Handelsregister Liechtenstein) sind im Treuhandvertrag sowie im Anhang A „AIF im Überblick“, im Anhang B „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ und im Anhang C „Aufsichtsrechtliche Offenlegung“ zu finden.

In welche Anlagegegenstände der AIF das Geld anlegen darf und welche Bestimmungen dabei zu beachten sind, ergibt sich aus dem AIFMG / AIFMV, dem Treuhandvertrag, dem Anhang A „AIF im Überblick“, Anhang B „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ und dem Anhang C „Aufsichtsrechtliche Offenlegung“, die das Rechtsverhältnis zwischen den Eigentümern der Anteile (im Folgenden: Anleger), dem AIFM und der Verwahrstelle regeln. Soweit im AIFMG /AIFMV nichts anderes bestimmt wird, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und dem AIFM nach dem Treuhandvertrag und, soweit dort keine

Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft.

Der Treuhandvertrag umfasst einen allgemeinen Teil (der Treuhandvertrag) sowie den Anhang A „AIF im Überblick“ und jede seiner Änderungen bedarf der Genehmigung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA).

4. WEITERE INFORMATIONEN ZUM AIF

Die Anleger sind am Vermögen des AIF nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt.

Die Anteile sind nicht verbrieft sondern werden nur buchmässig geführt, d.h. es werden keine Zertifikate ausgegeben. Eine Versammlung der Anleger ist nicht vorgesehen. Durch Zeichnung oder Erwerb von Anteilen anerkennt der Anleger den Treuhandvertrag und den Anhang A „AIF im Überblick“. Anleger, Erben oder sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des AIF nicht verlangen. Die Details zum AIF werden im Anhang A „AIF im Überblick“ beschrieben.

Alle Anteile des AIF verkörpern grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn der AIFM beschliesst gemäss Artikel 19 des Treuhandvertrags innerhalb des AIF verschiedene Anteilsklassen auszugeben.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte des AIF lediglich für Verbindlichkeiten, die vom AIF eingegangen werden.

Dieser Prospekt und Treuhandvertrag inklusive Anhang A „AIF im Überblick“ gilt für Nova Green Fund.

4.1. DAUER DES AIF

Die Dauer des AIF ergibt sich aus dem Anhang A „AIF im Überblick“.

4.2. ANTEILSKLASSEN

Der AIFM kann beschliessen, innerhalb des AIF mehrere Anteilsklassen zu bilden. Gemäss Art. 19 des Treuhandvertrages des AIF können künftig Anteilsklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme bzw. einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilsklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilsklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Es werden derzeit keine Anteilsklassen aufgelegt.

4.3. BISHERIGE WERTENTWICKLUNG DES AIF

Die bisherige Wertentwicklung des AIF ist auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband unter www.lafv.li, im KIID, auf der Webseite des AIFM (www.scarabaeus.li) und in dem entsprechenden Dokument für die Vertriebsländer des AIFM aufgeführt.

Die bisherige Wertentwicklung eines Anteils ist keine Garantie für die laufende und zukünftige Performance. Der Wert eines Anteils kann jederzeit steigen oder fallen.

5. ORGANISATION

5.1. SITZSTAAT / ZUSTÄNDIGE AUFSICHTSBEHÖRDE

Fürstentum Liechtenstein / Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma-li.li.

5.2. RECHTSVERHÄLTNISSE

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und dem AIFM richten sich nach dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und der Verordnung vom 22. März 2016 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft.

5.3. MANAGER VON ALTERNATIVEN INVESTMENTFONDS (AIFM)

Scarabaeus Wealth Management AG (im Folgenden: AIFM), Austrasse 15, FL-9490 Vaduz, Handelsregister-Nummer FL-0002.407.156-4.

Bei der Scarabaeus Wealth Management AG handelt es sich um eine in Liechtenstein ansässige Verwaltungsgesellschaft und einen Manager alternativer Investmentfonds, die über Bewilligungen gemäss des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren vom 28. Juni 2011 (UCITSG) und dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds vom 19. Dezember 2012 (AIFMG) verfügt. Sie bietet in Liechtenstein Fonds sowie die Fondsverwaltung im Sinne des UCITSG und des AIFMG an.

Die Scarabaeus Wealth Management AG wurde am 27. August 2012 in Form einer Aktiengesellschaft mit Sitz und Hauptverwaltung in Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) hat der Verwaltungsgesellschaft am 10. März 2016 die Bewilligung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit als Verwaltungsgesellschaft nach dem Gesetz über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren sowie die Zulassung als AIFM gemäss des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) erteilt.

Das Aktienkapital beträgt CHF 205'000.- (in Worten: Schweizer Franken zweihundertfünftausend) und ist zu 100% einbezahlt. Der Gesellschaftszweck besteht in der Anlageverwaltung, die Wahrnehmung der administrativen Tätigkeiten und dem Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen (OGAW/AIF).

Der AIFM ist mit den weitestgehenden Rechten ausgestattet, um in ihrem Namen für Rechnung der Anleger alle administrativen und verwaltungsmässigen Handlungen durchzuführen. Sie ist insbesondere berechtigt, Wertpapiere und andere Werte zu kaufen, zu verkaufen, zu zeichnen und zu tauschen sowie sämtliche Rechte auszuüben, die unmittelbar oder mittelbar mit dem Vermögen des AIF zusammenhängen.

Der AIFM handelt stets im besten Interesse des AIF, der Anleger und der Marktintegrität. Dabei steht die Gleichbehandlung der Anleger im Vordergrund. Eine Bevorzugung einzelner Anleger

ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Der AIFM hat sich bei der Ausübung seiner Tätigkeit an die einschlägigen Bestimmungen – insbesondere an das AIFMG / AIFMV – zu halten. Damit verbunden, ist insbesondere auch die Implementierung eines Risikomanagementsystems, um die mit dieser Tätigkeit verbundenen Risiken frühzeitig erkennen und deren Eintritt vermeiden zu können.

Eine Übersicht der vom AIFM verwalteten Fonds befindet sich auf der Webseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband unter www.lafv.li und der Webseite des AIFM www.scarabaeus.li.

Der AIFM führt für den AIF das Anteilsregister. Er sorgt für die Ausführung von Anträgen bzw. Aufträgen zur Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und zur Übertragung von Anteilen.

VERGÜTUNGSPOLITIK

Die Vergütung der Mitarbeiter des AIFM und deren Geschäftsführung ist nicht an die Wertentwicklung des verwalteten AIF verknüpft. Die Vergütungspolitik des AIFM hat damit keinen Einfluss auf das Risikoprofil sowie die Anlageentscheidungen für das Vermögen des AIF.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik sind im Anhang C „AUF SICHTSRECHTLICHE OFFENLEGUNG“, in den Jahresberichten des Fonds und im Vergütungsbericht der Scarabaeus Wealth Management AG unter www.scarabaeus.li veröffentlicht. Auf Wunsch des Anlegers werden die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls in Papierform kostenlos zur Verfügung gestellt.

5.3.1. VERWALTUNGSRAT DES AIFM

Präsident	Herr Walter Geering
Mitglieder	Herr Sascha König Herr Adriano Maestrini

5.3.2. GESCHÄFTSLEITUNG DES AIFM

Geschäftsführer	Herr Patrick Demi (CEO)
Mitglieder:	Herr Michael Zuther (CFO) Herr Damian Müller (COO)

5.4. PORTFOLIOVERWALTUNG

Die Aufgabe der Portfolioverwaltung ist die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik und die Führung der Tagesgeschäfte sowie anderer damit verbundenen Dienstleistungen unter der Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung des AIFM. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen, wie sie in Anhang A „AIF im Überblick“ beschrieben sind, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen.

Die Portfolioverwaltung hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen.

Weitere Informationen und Angaben zur Portfolioverwaltung – falls vorhanden – sind in Anhang A „AIF im Überblick“ zu finden.

Als Portfolioverwalter ist die Scarabaeus Wealth Management AG, Austrasse 15, FL-9490 tätig.

5.5. VERTRIEBSTRÄGER

Als Vertriebsträger ist die Scarabaeus Wealth Management AG, Austrasse 15, FL-9490 tätig.

5.6. VERWAHRSTELLE

Als Verwahrstelle für den AIF fungiert die Banque Havilland (Liechtenstein) AG, Austrasse 61, FL-9490 Vaduz als Verwahrstelle beauftragt.

Die Banque Havilland (Liechtenstein) AG ist eine Tochtergesellschaft der Banque Havilland Gruppe, mit Hauptsitz in Luxemburg. Zum Kerngeschäft der Banque Havilland gehören die Depotbankfunktion, das traditionelle Private Banking, Asset Management und Vermögenstrukturierungen. Per 31.12.2015 betrug das Eigenkapital der Banque Havilland Gruppe EUR 159.5 Mio.

Die Verwahrstelle verwahrt das Vermögen und die verwahrfähigen Finanzinstrumente für Rechnung des AIF. Sie kann es mit Zustimmung des AIFM ganz oder teilweise anderen Banken, Finanzinstituten und anerkannten Clearinghäusern, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, zur Verwahrung anvertrauen.

Die Funktion der Verwahrstelle und deren Haftung richten sich nach dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und der entsprechenden Verordnung in der jeweils geltenden Fassung, dem Verwahrstellenvertrag, dem Fondsvertrag (Art. 4

Verwahrstelle) sowie diesem Prospekt und den konstituierenden Dokumenten des AIF. Sie handelt unabhängig vom AIFM und ausschliesslich im Interesse der Anleger.

5.6.1. PFLICHTEN DER VERWAHRSTELLE:

Die Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach Art. 59 AIFMG. Die Verwahrstelle ist verpflichtet,

- auf einem Konto verbuchungsfähige und sonstige ihr übergebene Finanzinstrumente zu verwahren. Sie gewährleistet die Verbuchung verbuchungsfähiger Finanzinstrumente auf gesonderten, im Namen oder für Rechnung des AIF geführten Konten in einer Weise, dass diese eindeutig als solche des AIF identifiziert werden können;
- bei allen anderen Vermögensgegenständen aufgrund von Informationen oder Unterlagen, die vom AIF oder von der Verwaltungsgesellschaft geliefert werden, die Rechtsinhaberschaft des AIF oder gegebenenfalls des für Rechnung des AIF tätigen AIFM zu prüfen und zu registrieren. Die Beurteilung der Rechtsinhaberschaft beruht, soweit verfügbar, auf externen Nachweisen. Die Verwahrstelle hält das Register der Vermögensgegenstände auf dem neuesten Stand;
- allgemein sicherzustellen, dass
 - der Zahlungsverkehr des AIF ordnungsgemäss überwacht ist;
 - sämtliche Zahlungen aus der Anteilszeichnung von oder im Namen von Anlegern eingehen; und
 - flüssige Mittel des AIF auf Konten verbucht werden, die für Rechnung des AIF oder im Namen des AIFM oder der Verwahrstelle geführt werden.

Die Verwahrstelle stellt ausserdem sicher, dass

- der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, die Auszahlung und die Aufhebung von Anteilen des AIF den Bestimmungen des AIFMG und der konstituierenden Dokumente des AIF entsprechen;
- die Berechnung des Wertes der Anteile des AIF nach den Bestimmungen des AIFMG und den konstituierenden Dokumenten des AIF sowie den Anforderungen an die Bewertung nach Art. 42 bis 45 AIFMG erfolgt;

- die Weisungen des AIFM ausgeführt werden, soweit sie nicht gegen die Bestimmungen des AIFMG und die konstituierenden Dokumente des AIF verstossen; verstösst der AIFM gegen die Bestimmungen des AIFMG oder der konstituierenden Dokumente, ist unverzüglich der Wirtschaftsprüfer zu informieren; verstösst der AIFM in einer Weise, dass ein begründeter Verdacht für den Entzug der Zulassung nach Art. 26 und 51 AIFMG vorliegt, informiert die Verwahrstelle die FMA;
- bei Transaktionen mit Vermögensgegenständen von AIF der Gegenwart innerhalb der üblichen Fristen übertragen wird;
- die Erträge des AIF nach den Bestimmungen des AIFMG und der konstituierenden Dokumente des AIF verwendet werden.

5.6.2. HAFTUNG DER VERWAHRSTELLE:

Im Falle des Verlustes eines Vermögensgegenstandes haftet die Verwahrstelle gegenüber dem AIF bzw. dessen Anlegern, ausser der Verlust ist auf Ereignisse ausserhalb des Einflussbereiches der Verwahrstelle zurückzuführen.

Für sonstige Verluste haftet die Verwahrstelle nur, wenn diese infolge einer schuldhaften Nichterfüllung der Verwahrstellenpflichten entstehen.

5.6.3. HAFTUNGSFREISTELLUNG BEI UNTERVERWAHRUNG:

Für den Verlust eines bei einem Unterverwahrer verwahrten Vermögensgegenstandes kann sich die Verwahrstelle von ihrer Haftung befreien, sodass der Unterverwahrer anstelle der Verwahrstelle für den Verlust haftet.

5.6.4. FATCA

Die Verwahrstelle unterzieht sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz.

Weitere Informationen und Angaben zur Verwahrstelle sind im Anhang A „AIF im Überblick“ zu finden.

5.6.5. INFORMATIONEN ÜBER DIE VERWAHRSTELLE

Die Anleger des AIF haben jederzeit die Möglichkeit, persönlich bei der Verwahrstelle kostenlos Informationen über die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle sowie Informationen über den AIF unter den oben erwähnten Kontaktdaten zu beantragen.

5.7. PRIMEBROKER

Für den AIF wurde kein Primebroker beauftragt.

5.8. WIRTSCHAFTSPRÜFER DES AIF UND DES AIFM

Wirtschaftsprüfer AIF

AAC Financial Services Audit AG, Landstrasse 123, FL-9495 Triesen

Wirtschaftsprüfer AIFM

AREVA Allgemeine Revisions- und Treuhand Aktiengesellschaft, Drescheweg 2, LI-9490 Vaduz

Der AIF und der AIFM haben ihre Geschäftstätigkeit durch einen von ihnen unabhängigen und von der FMA Liechtenstein nach dem AIFMG anerkannten Wirtschaftsprüfer jährlich prüfen zu lassen.

6. ALLGEMEINE ANLAGEGRUNDSÄTZE UND - BESCHRÄNKUNGEN

Das Vermögen des AIF wird im Sinne der Regeln des AIFMG und des Treuhandvertrags sowie nach den im Anhang A „AIF im Überblick“ beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

6.1. ZIEL DER ANLAGEPOLITIK

Das Ziel der Anlagepolitik wird im Anhang A „AIF im Überblick“ beschrieben.

Die in Kapitel VII des Treuhandvertrages dargestellten allgemeinen Anlagegrundsätze und – beschränkungen gelten für den AIF, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen im Anhang A „AIF im Überblick“ enthalten sind.

6.2. RECHNUNGS-/ REFERENZWÄHRUNG DES AIF

Die Rechnungswährung des AIF wird im Anhang A „AIF im Überblick“ ausgewiesen.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des AIF erfolgt.

Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert berechnet werden, sofern eine Abweichung von der Rechnungswährung gegeben ist. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des AIF optimal eignen.

6.3. PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERS

Im Anhang A „AIF im Überblick“ ist das Profil des typischen Anlegers beschrieben.

7. ANLAGEN

7.1. ZUGELASSENE ANLAGEN

Die zugelassenen Anlagen sowie allfällige Einschränkungen sind im Anhang A „AIF im Überblick“ aufgeführt.

7.2. NICHT ZUGELASSENE ANLAGEN

Die nicht zugelassenen Anlagen werden im Anhang A „AIF im Überblick“ aufgeführt. Der AIFM darf jederzeit im Interesse der Anteilhaber weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Anteilscheine des AIF angeboten und verkauft werden.

7.3. ANLAGEGRENZEN

Die Anlagegrenzen des AIF sind im Anhang A „AIF im Überblick“ dargelegt.

A. INVESTITIONSZEITRÄUME, INNERHALB DERER DIE ENTSPRECHENDEN ANLAGEGRENZEN ERREICHT WERDEN MÜSSEN

Die Anlagegrenzen müssen innerhalb des im Anhang A „AIF im Überblick“ genannten Zeitraumes erreicht werden.

B. VORGEHEN BEI ABWEICHUNGEN VON DEN ANLAGEGRENZEN

Das Vermögen des AIF muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nicht einhalten.

Bei Überschreitung der Anlagegrenzen hat der AIFM bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben.

Ein eingetretener Schaden, welcher aufgrund einer aktiven Verletzung der Anlagegrenzen/Anlagevorschriften entstanden ist, muss dem AIF unverzüglich ersetzt werden.

7.4. BEGRENZUNG DER KREDITAUFNAHME SOWIE VERBOT DER KREDITGEWÄHRUNG UND BÜRGSCHAFT

7.4.1. Das Vermögen des AIF darf nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne der nachstehenden Ziffer (7.4.2) oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

7.4.2. Der AIF darf sowohl zu Anlagenzwecken als auch zur Befriedigung von Rücknahmeanträgen für höchstens 100% des Vermögens Kredite zu marktkonformen Bedingungen aufnehmen. Die Grenze gilt nicht für den Erwerb von Fremdwährungen durch ein "Back-to-back-Darlehen".

7.4.3. Der AIF hat gegenüber der Verwahrstelle keinen Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welcher Höhe ein Kredit eingeräumt wird, obliegt der Verwahrstelle entsprechend derer Kredit- und Risikopolitik. Diese Politik kann sich unter Umständen während der Laufzeit des AIF ändern.

7.4.4. Ziffer 7.4.2 steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

7.5. DERIVATEEINSATZ, TECHNIKEN UND INSTRUMENTE

7.5.1. RISIKOMANAGEMENTVERFAHREN

Der AIFM muss ein Risikomanagementverfahren verwenden, welches ihm erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie seinen jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Er muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Techniken erlaubt.

Der AIFM muss der FMA Liechtenstein zumindest einmal jährlich Berichte mit Informationen übermitteln, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der für den AIF genutzten derivativen Finanzinstrumente, der zugrunde liegenden Risiken, der Anlagegrenzen und der Methoden vermitteln, die zur Schätzung der mit den Derivatgeschäften verbundenen Risiken angewandt werden.

Das Gesamtexposure („Gesamtengagement“) des AIF wird mithilfe der Value-at-Risk-Methode (VaR-Methode) unter Einbezug des aktuellen Werts der Basiswerte, des Gegenparteirisikos, zukünftiger Marktbewegungen und der zur Liquidation der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit, berechnet.

Die vom AIFM angewandte Risikomanagement-Methode kann dem Anhang A „AIF im Überblick“ entnommen werden.

7.5.2. HEBELWIRKUNG

Die Hebelwirkung („Leverage“) bezeichnet das Verhältnis zwischen dem Risiko des AIF und seinem Nettoinventarwert. Leverage ist jede Methode, mit der der AIFM den Investitionsgrad des AIF erhöht (Hebelwirkung). Dies kann durch den Abschluss von in derivative Finanzinstrumente eingebettete Hebelfinanzierung, Pensionsgeschäfte oder auf andere Weise erfolgen.

Der erwartete Leverage wird nach dem Value-at-risk Ansatz ermittelt und kann dem Anhang A „AIF im Überblick“ entnommen werden.

7.5.3. LIQUIDITÄTSMANAGEMENT

Der AIFM bedient sich angemessener Methoden zur Steuerung der Liquidität und arbeitet mit Verfahren, die ihm eine Überwachung der Liquiditätsrisiken des AIF ermöglichen. Der AIFM

stellt sicher, dass der von ihm verwaltete AIF der Anlagestrategie, dem Liquiditätsprofil und den Rücknahmegrundsätzen Rechnung trägt.

7.5.4. DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE

Der AIFM darf für den AIF Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, die Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des AIF zumindest zeitweise erhöhen.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100% des Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Dabei darf das Gesamtrisiko 200% des Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Dies gilt auch für den Fall einer Kreditaufnahme (Ziffer 7.4.2).

Der AIF darf alle Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus anderen Vermögensgegenständen, die für den AIF erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten in den AIF einsetzen. Dies können zum Beispiel sein:

- 7.5.4.1. Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen;
- 7.5.4.2. Optionen oder Optionsscheine auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte;
- 7.5.4.3. Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
- 7.5.4.4. Optionen auf Swaps;
- 7.5.4.5. Credit Default Swaps;

Die vorstehenden Finanzinstrumente können selbstständiger Vermögensgegenstand sein, aber auch Bestandteil von Vermögensgegenständen.

Terminkontrakte

Der AIFM darf für Rechnung des AIF im Rahmen der Anlagegrundsätze Terminkontrakte auf für den AIF erwerbbar Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie auf Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen und Weiteres abschliessen.

Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes zu einem im Voraus bestimmten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Optionsgeschäfte

Der AIFM darf für Rechnung des AIF im Rahmen der Anlagegrundsätze Kaufoptionen und Verkaufsoptionen auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie auf Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Weiteres kaufen und verkaufen sowie mit Optionsscheinen handeln. Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder die Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrags zu verlangen oder auch entsprechende Optionsrechte zu erwerben. Die Optionen oder Optionsscheine müssen eine Ausübung während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit vorsehen. Zudem muss der Optionswert zum Ausübungszeitpunkt ein Bruchteil oder ein Vielfaches der Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswertes darstellen und null werden, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.

Swaps

Der AIFM darf für Rechnung des AIF im Rahmen der Anlagegrundsätze Zinsswaps, Währungsswaps und Zins-Währungsswaps abschliessen. Swaps sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Für Rechnung des AIF dürfen alle Arten von Swaptions erworben werden. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner. Der AIFM darf für den AIF alle Arten von Credit Default Swaps erwerben. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Der AIFM kann die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z.B. Optionsanleihen).

Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Massgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

OTC-Derivatgeschäfte

Der AIFM darf sowohl Derivatgeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, als auch sogenannte Over-the-counter (OTC)-Geschäfte.

Derivatgeschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, darf der AIFM nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen. Bei ausserbörslich gehandelten Derivaten wird das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Vertragspartners auf 5% des Wertes des Fondsvermögens beschränkt. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat mit vergleichbarem Aufsichtsniveau, so darf das Kontrahentenrisiko bis zu 10% des Wertes des Fondsvermögens betragen.

Ausserbörslich gehandelte Derivatgeschäfte, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Marktes als Vertragspartner abgeschlossen werden, werden auf die Kontrahentengrenzen nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margin-Ausgleich unterliegen.

Ansprüche des Fondsvermögens gegen einen Zwischenhändler sind jedoch auf die Grenzen anzurechnen, auch wenn das Derivat an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt wird.

7.5.5. WERTPAPIERLEIHE (SECURITIES LENDING UND BORROWING)

Der AIFM tätigt kein Securities Lending und Securities Borrowing.

7.5.6. PENSIONSGESCHÄFTE

Der AIFM tätigt keine Pensionsgeschäfte.

8. GEMEINSAME VERWALTUNG

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann der AIFM für den AIF beschliessen, einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte des AIF gemeinsam mit Vermögenswerten zu verwalten, die anderen AIF zuzuweisen sind oder zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören. In den folgenden Abschnitten bezeichnet der Begriff «gemeinsam verwaltete Einheiten» den AIF sowie alle Einheiten, mit bzw. zwischen denen gegebenenfalls eine Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung bestehen würde; der Begriff «gemeinsam verwaltete Vermögenswerte» bezieht sich auf die gesamten Vermögenswerte dieser gemeinsam verwalteten Einheiten, die entsprechend der vorgenannten Vereinbarung für eine gemeinsame Verwaltung verwaltet werden.

Im Rahmen der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ist der jeweilige Portfolio Manager berechtigt, auf konsolidierter Basis für die betreffenden gemeinsam verwalteten Einheiten Entscheidungen zu Anlagen und Anlageveräusserungen zu treffen, die Einfluss auf die Zusammensetzung des Portfolios des AIF haben. Jede gemeinsam verwaltete Einheit hält einen Anteil an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten, der sich nach dem Anteil ihres Nettovermögens am Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte richtet. Diese anteilige Beteiligung (zu diesem Zweck als „Beteiligungsverhältnis“ bezeichnet) gilt für alle Anlagekategorien, die im Rahmen der gemeinsamen Verwaltung gehalten oder erworben werden. Entscheidungen zu Anlagen und/oder

Anlageveräusserungen haben keinen Einfluss auf dieses Beteiligungsverhältnis, und weitere Anlagen werden den gemeinsam verwalteten Einheiten im selben Verhältnis zugeteilt.

Im Falle des Verkaufs von Vermögenswerten werden diese anteilig von den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten in Abzug gebracht, die von den einzelnen gemeinsam verwalteten Einheiten gehalten werden.

Bei Neuzeichnungen bei einer der gemeinsam verwalteten Einheiten werden die Zeichnungserlöse den gemeinsam verwalteten Einheiten entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis zugeteilt, das sich aus der Erhöhung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, bei der die Zeichnungen eingegangen sind, und die Höhe der Anlagen wird durch die Übertragung von Vermögenswerten von der einen gemeinsam verwalteten Einheit auf die andere geändert, und somit an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst. Analog dazu werden bei Rücknahmen bei einer der gemeinsam verwalteten Einheiten die erforderlichen Barmittel von den Barmitteln der gemeinsam verwalteten Einheiten entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis entnommen, das sich aus der Verminderung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, bei der die Rücknahmen erfolgt sind, und in diesem Fall wird die jeweilige Höhe aller Anlagen an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung dazu führen kann, dass die Zusammensetzung des Vermögens des AIF durch Ereignisse beeinflusst werden kann, die andere gemeinsam verwaltete Einheiten betreffen, wie z.B. Zeichnungen und Rücknahmen, es sei denn, der AIFM oder eine der von dem AIFM für den AIF beauftragte Stelle/Stellen ergreifen besondere Massnahmen. Wenn alle anderen Aspekte unverändert bleiben, haben daher Zeichnungen, die bei einer mit dem AIF gemeinsam verwalteten Einheit eingehen, eine Erhöhung der Barreserve dieses AIF zur Folge. Umgekehrt führen Rücknahmen bei einer mit dem AIF gemeinsam verwalteten Einheit zu einer Verringerung der Barreserven dieses AIF. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auf dem Sonderkonto geführt werden, das für jede gemeinsam verwaltete Einheit ausserhalb der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung eröffnet wird, und über das Zeichnungen und Rücknahmen laufen müssen.

Aufgrund der Möglichkeit, umfangreiche

Zeichnungen und Rücknahmen auf diesen Sonderkonten zu verbuchen, sowie der Möglichkeit, dass der AIFM oder die von ihr beauftragten Stellen jederzeit beschliessen können, die Beteiligung des AIF an der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu beenden, kann der AIF Umschichtungen seines Portfolios vermeiden, wenn durch derartige Umschichtungen die Interessen des AIF und seiner Anleger beeinträchtigt werden könnten.

Wenn eine Änderung in der Zusammensetzung des Portfolios des AIF infolge von Rücknahmen oder Zahlungen von Gebühren und Kosten, die einer anderen gemeinsam verwalteten Einheit zuzurechnen sind (d.h. nicht dem AIF zugerechnet werden können), dazu führen könnte, dass gegen die für den AIF geltenden Anlagebeschränkungen verstossen wird, werden die jeweiligen Vermögenswerte vor Durchführung der Änderung aus der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ausgeschlossen, damit diese von den daraus resultierenden Anpassungen nicht betroffen sind.

Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte des AIF werden jeweils nur gemeinsam mit solchen Vermögenswerten verwaltet, die nach denselben Anlagezielen angelegt werden sollen, die auch für die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte gelten, um sicherzustellen, dass Anlageentscheidungen in jeder Hinsicht mit der Anlagepolitik des AIF vereinbar sind. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte dürfen nur mit solchen Vermögenswerten gemeinsam verwaltet werden, für die derselbe Portfolio Manager befugt ist, die Entscheidungen zu Anlagen bzw. Anlageveräusserungen zu treffen, und für die die Verwahrstelle ebenfalls als Verwahrstelle fungiert, um sicherzustellen, dass die Verwahrstelle in der Lage ist, gegenüber dem AIF ihre Funktionen und Verantwortungen, die sie gemäss AIFMG und weiteren gesetzlichen Anforderungen hat, in jeder Hinsicht wahrzunehmen.

Die Verwahrstelle hat die Vermögenswerte des AIF stets gesondert von den Vermögenswerten der anderen gemeinsam verwalteten Einheiten zu verwahren; hierdurch kann sie die Vermögenswerte des AIF jederzeit genau bestimmen. Da die Anlagepolitik der gemeinsam verwalteten Einheiten nicht genau mit der Anlagepolitik des AIF übereinstimmen muss, ist es möglich, dass infolgedessen die gemeinsame Anlagepolitik restriktiver ist als die des AIF.

Der AIFM kann jederzeit und ohne vorherige Mitteilung beschliessen, die Vereinbarung über

eine gemeinsame Verwaltung zu beenden. Die Anleger können sich jederzeit bei dem AIFM des AIF nach dem Prozentsatz der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte und der Einheiten erkundigen, mit denen zum Zeitpunkt ihrer Anfrage eine solche Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung besteht.

In den Jahresberichten sind die Zusammensetzung und die Prozentsätze der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte anzugeben.

Vereinbarungen über eine gemeinsame Verwaltung mit nicht-liechtensteinischen Einheiten sind zulässig, sofern

- (1) die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung, an der die nicht-liechtensteinische Einheit beteiligt ist, Liechtensteiner Recht und Liechtensteiner Rechtsprechung unterliegt oder
- (2) jede gemeinsam verwaltete Einheit mit derartigen Rechten ausgestattet ist, dass kein Gläubiger und kein Insolvenz- oder Konkursverwalter der nicht-liechtensteinischen Einheit Zugriff auf die Vermögenswerte hat oder ermächtigt ist, diese einzufrieren.

9. RISIKOHINWEISE

9.1. AIF-SPEZIFISCHE RISIKEN

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des AIF abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Die AIF-spezifischen Risiken befinden sich im Anhang A „AIF im Überblick“.

9.2. ALLGEMEINE RISIKEN

Zusätzlich zu den AIF-spezifischen Risiken können die Anlagen des AIF allgemeinen Risiken unterliegen.

Die folgende Aufzählung von Risiken beschreibt generell die möglichen Risiken in dem AIF. Nicht zu jedem Zeitpunkt können die im Folgenden genannten Risiken relevant sein. Dies hängt von den getätigten Investitionen des

AIF ab und die Zusammensetzung des AIF-Vermögens kann sich jederzeit im Rahmen des Anhang A „AIF im Überblick“ ändern.

Alle Anlagen in den AIF sind mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Aktien- und Anleihemarktrisiken, Wechselkurs-, Zinsänderungs-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird in diesem Abschnitt kurz eingegangen. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen Risiken ist.

Potentielle Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage in Anteile des AIF unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und sonstiger Umstände, die im vorliegenden Prospekt und Treuhandvertrag enthaltenen Informationen und die Anlagepolitik des AIF haben beraten lassen.

Änderung des Anlagespektrums und der Anlagepolitik

Unter Beachtung der durch das geltende Gesetz und den Anlagerestriktionen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den AIF einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmässig Vermögensgegenstände z.B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit Risiken verbunden sein (z.B. Marktengpass, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen). Der AIF kann die Anlagepolitik im Laufe der Zeit innerhalb des gesetzlichen und vertraglichen Rahmens ändern, was eine Änderung des Risikos bedeuten kann.

Änderung des Treuhandvertrags

Der AIFM behält sich in dem Treuhandvertrag das Recht vor, die Treuhandbedingungen zu ändern. Ferner ist es ihm gemäss dem Treuhandvertrag möglich, den AIF ganz aufzulösen, oder ihn mit einem anderen AIF zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Collateral Management

Der AIF kann im Rahmen von ausserbörslichen Transaktionen im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien Risiken ausgesetzt sein, da bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und SWAP-Transaktionen oder Verwendung sonstiger derivater Techniken das Risiko besteht, dass die OTC Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt bzw. nicht nachkommen kann.

Das Kontrahentenrisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit verringert werden. Falls dem AIF eine Sicherheit unter Beachtung der geltenden Gesetzen und Vereinbarungen geschuldet wird, so wird diese von der oder für die Verwahrstelle zugunsten des AIF verwahrt.

Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte des AIF in Verbindung mit der Sicherheit verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden.

Falls der AIF der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Gesetzen und den Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit wie zwischen dem AIF und der OTC-Gegenpartei vereinbart, auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung des AIF in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch der AIF dazu gezwungen wäre, den Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

Derivative Finanzinstrumente

Der AIF darf derivative Finanzinstrumente einsetzen. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken kann durch entsprechend geringere Chancen und Risiken das allgemeine Risikoprofil verändern. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann sich

durch zusätzliche Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil auswirken.

Derivative Finanzinstrumente sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern es handelt sich um Rechte, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und –erwartungen eines zu Grunde liegenden Basisinstruments abgeleitet ist. Anlagen in Derivaten unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Managementrisiko, dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko.

Als derivative Finanzinstrumente gelten Instrumente, deren Wert von einem Basiswert in Form eines anderen Finanzinstruments oder eines Referenzsatzes (Finanzindex, Zinssatz, Wechselkurs oder Währung, etc.) abgeleitet wird und die vertraglich geregelte Termin- oder Optionsgeschäfte sind.

Bedingt durch spezielle Ausstattungen der derivativen Finanzinstrumente können die erwähnten Risiken jedoch andersgeartet sein und teilweise höher ausfallen als Risiken bei einer Anlage in die Basisinstrumente.

Deshalb erfordert der Einsatz von Derivaten nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst.

Derivative Finanzinstrumente bergen auch das Risiko, dass dem AIF ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem derivativen Finanzinstrument beteiligte Partei (in der Regel eine „Gegenpartei“) ihre Verpflichtungen nicht einhält.

Das Kreditrisiko für Derivate, die an einer Börse gehandelt werden, ist im Allgemeinen geringer als das Risiko bei ausserbörslich gehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Abwicklungsgarantie übernimmt. Zur Reduzierung des Gesamtausfallrisikos wird diese Garantie durch ein von der Clearingstelle unterhaltenes tägliches Zahlungssystem, in welchem die zur Deckung erforderlichen Vermögenswerte berechnet werden, unterstützt. Für ausserbörslich gehandelte Derivate gibt es keine vergleichbare Garantie der Clearingstelle, und der AIF muss die Bonität jeder Gegenpartei eines ausserbörslich gehandelten Derivats bei der Bewertung des potentiellen Kreditrisikos mit einbeziehen.

Es bestehen zudem Liquiditätsrisiken, da bestimmte Instrumente schwierig zu kaufen oder zu verkaufen sein können. Wenn Derivatstransaktionen besonders gross sind, oder wenn der entsprechende Markt illiquid ist (wie es bei

ausserbörslich gehandelten Derivaten der Fall sein kann), können Transaktionen unter Umständen nicht jederzeit vollständig durchgeführt oder eine Position nur mit erhöhten Kosten liquidiert werden.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten liegen in falscher Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten. Zudem besteht die Möglichkeit, dass Derivate mit den ihnen zu Grunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen und Indizes nicht vollständig korrelieren. Viele Derivate sind komplex und oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für den AIF führen. Derivate stehen nicht immer in einem direkten oder parallelen Verhältnis zum Wert der Vermögenswerte, Zinssätze oder Indizes von denen sie abgeleitet sind.

Daher stellt der Einsatz von Derivaten durch den AIF nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlagezieles dar, sondern kann manchmal sogar gegenteilige Auswirkungen hervorrufen.

Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert bis zur Wertlosigkeit, kann der AIF gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann der AIF ebenfalls Verluste erleiden. Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Vermögens des AIF stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.
- Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der AIF zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Pufferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis

verpflichtet ist. Der AIF erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingemommenen Optionsprämie.

- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass der AIF verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde der AIF Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontraktes nicht bestimmbar.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Die getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.
- Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft bzw. verkauft werden.
- Durch die Verwendung von Derivaten können potentielle Verluste entstehen, die unter Umständen nicht vorhersehbar sind.

Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten können einen mindestens teilweisen oder totalen Verlust des Vermögens bedeuten.

Geldwertrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des AIF liegen.

Gegenparteienrisiko (Settlement Risiko)

Das Risiko besteht darin, dass die Erfüllung von Geschäften, welche für Rechnung des Vermögens des AIF abgeschlossen werden, durch Liquiditätsschwierigkeiten oder Konkurs der entsprechenden Gegenpartei gefährdet ist.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Portfolioverwaltung die Konjunkturentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt

oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder –bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann.

Diese können sehr rasch zu grossen Kursschwankungen führen. Dazu gehören beispielsweise Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos. So können z.B. Zahlungen, auf die der AIF Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemässen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäss ausgeführt wird.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlagen in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist der AIF von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Liquiditätsrisiko

Bei Titeln kleinerer Gesellschaften (Nebenwerte) besteht das Risiko, dass der Markt phasenweise nicht liquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Titel nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis gehandelt werden können.

Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

Marktrisiko (Kursänderungsrisiko)

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise gegen die Interessen des AIF verändert. Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

Aktien unterliegen erfahrungsgemäss starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an der Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognosen zu starken Kursbewegungen führen. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren, im Besitz vieler Aktionäre befindlichen Aktien (so genannter Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf und Verkaufsaufträge eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu höheren Kursschwankungen führen.

Wandel- und Optionsanleihen verbriefen das Recht, die Anleihe in Aktien umzutauschen oder Aktien zu erwerben. Die Entwicklung des Werts von Wandel- und Optionsanleihen ist daher abhängig von der Kursentwicklung der Aktie als Basiswert. Die Risiken der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Aktien können sich daher auch auf die Wertentwicklung der Wandel- und Optionsanleihe auswirken. Optionsanleihen, die dem Emittenten das Recht einräumen, dem Anleger statt der Rückzahlung eines Nominalbetrags eine im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen (Reverse Convertibles), sind in verstärkter Masse von dem entsprechenden Aktienkurs abhängig.

Immobilien unterliegen spezifischen Risiken, welche beispielhaft wie folgt beschrieben werden können:

- Die aktuellen / prognostizierten Mieteinnahmen können geringer ausfallen und somit den Immobilienwert mindern;

- Unvorhergesehene Instandhaltungskosten z.B. notwendige Beseitigung von Baumängeln können den Immobilienwert erheblich beeinflussen;
- Durch Versicherungsrisiken die z.B. Schäden nicht oder nur teilweise abdecken, können Kosten entstehen die den Immobilienwert erheblich beeinflussen;
- Der Bereich Immobilien könnte in Zukunft ein streng regulierter Markt werden, sodass der Zugang zu diesem Markt erschwert werden könnte und dadurch die Ertragsgrundlage des AIF gefährdet werden könnte;
- Die Verwertung von Immobilien könnte durch rechtliche oder steuerliche Änderungen und geänderte Auslegung von bestehenden Gesetzen erschwert werden;
- Die erzielbaren Verkaufserlöse können niedriger ausfallen, wenn die Nachfrage nach Wohnraum und/oder nach Kapitalanlagen negativ zum derzeitigen Niveau abweicht;
- Finanzierungsrisiken ergeben sich durch mögliche/bestehende Bankfinanzierungen der Immobilieninvestitionen, falls der Kapitaldienst nicht oder nur teilweise bedient werden kann;
- Die Verwertung von Immobilien kann Jahre in Anspruch nehmen, auch wenn erfahrungsgemäss mit einer durchschnittlichen Verwertungsdauer von 2 Jahren gerechnet wird. Es gibt keine Garantie für die zeitliche Komponente und daher besteht auch das Risiko, dass bei Verkauf von Fondsanteilen die erforderliche Liquidität nicht zur Verfügung gestellt werden kann und die Verwertung der Immobilien abgewartet werden muss.

Risiken durch vermehrte Rückgaben und Zeichnungen

Liquidität fließt dem AIF durch Kauf bzw. Verkaufsaufträge zu bzw. ab. Die Zuflüsse und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des AIF führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann den Portfoliomanager veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine für den AIF vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Vermögen des AIF belastet und können die Wertentwicklung beeinträchtigen.

Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Liquidität belastend auf die Wertentwicklung des AIF auswirken, wenn der AIF die Mittel nicht zu adäquaten Bedingungen anlegen kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich von dem AIFM die Rücknahme ihrer Anteile gemäss Bewertungsintervall des AIF verlangen. Der AIFM kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen, und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen“). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Steuerliches Risiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen des AIF kann steuerrechtlichen Vorschriften (z.B. Quellensteuerabzug und/oder Abgeltungssteuer) ausserhalb des Domizillandes des AIF unterliegen. Ferner kann sich die steuerliche Behandlung des AIF in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des AIF für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Aussenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in den AIF investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem AIF beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräusserung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugute kommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Unternehmerrisiko

Anlagen in Aktien stellen eine direkte Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg bzw. Misserfolg eines Unternehmens dar. Im Extremfall - bei einem Konkurs - kann dies den vollständigen Wertverlust der entsprechenden Anlagen bedeuten.

Währungsrisiko

Vermögenswerte des AIF können in einer anderen Währung als der Rechnungswährung angelegt sein. Der AIF erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Rechnungswährung des AIF, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des AIF.

Der AIF darf zur Währungskurssicherung von in Fremdwährung gehaltenen Vermögensgegenständen Derivatgeschäfte auf der Basis von Währungen oder Wechselkursen tätigen. Diese Währungskurssicherungsgeschäfte, die in der Regel nur Teile des Vermögens des AIF absichern, dienen dazu, Währungskursrisiken zu vermindern. Sie können aber nicht ausschliessen, dass Währungskursänderungen trotz möglicher Kurssicherungsgeschäfte die Entwicklung des AIF negativ beeinflussen. Die bei Währungskurssicherungsgeschäften entstehenden Kosten und evtl. Verluste vermindern das Ergebnis der AIF.

Zinsänderungsrisiko

Soweit der AIF in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist er einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

Leveragerisiko

Leverage ist jede Methode, mit der der Investitionsgrad des AIF durch Kreditaufnahme, die Wiederverwendung von Sicherheiten im Rahmen von Wertpapierdarlehen und Pensionsgeschäften, durch den Einsatz von Derivaten oder auf andere Weise erhöht wird. Hierdurch können sich das Marktrisikopotential und damit auch das Verlustrisiko entsprechend erhöhen.

Risiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften

Gewährt der AIF ein Darlehen über Wertpapiere, so überträgt er diese an einen Darlehensnehmer, der nach Beendigung des Geschäfts Wertpapiere in gleicher Art, Menge und Güte zurück überträgt (Wertpapierdarlehen). Auch wenn der Darlehensnehmer zur Stellung von Sicherheiten in einem Umfang verpflichtet ist, der mindestens dem Kurswert der verliehenen Wertpapiere nebst etwaiger Erträge hieraus und einem marktüblichen Aufschlag hierauf entspricht, und darüber hinaus zusätzliche Sicherheiten zu leisten hat, wenn eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt, besteht das Risiko dass der AIF aufgrund von Wertveränderungen bei den Sicherheiten und/oder den verliehenen Vermögensgegenständen untersichert ist. In solchen Fällen besteht ein Kontrahentenrisiko in Höhe der Untersicherung.

Soweit der AIF Barsicherheiten erhält, besteht ein Ausfallrisiko bezüglich des massgeblichen kontoführenden Kreditinstituts.

Der AIFM vereinbart mit jedem Darlehensnehmer, dass dieser als Wertpapierdarlehen erhaltene Aktien so rechtzeitig zurückzuerstatten hat, dass der AIFM die mit der Aktie verbrieften Rechte ausüben kann (dies gilt nicht für Ansprüche auf Anteile am Gewinn), wobei im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten eine Rückerstattung entbehrlich ist, wenn der AIFM vom Darlehensnehmer mit der Ausübung der Stimmrechte aus den verliehenen Aktien bevollmächtigt worden ist. Trotz dieser mit dem jeweiligen Darlehensnehmer vereinbarten Regelung besteht das Risiko, dass der AIF die verliehenen Aktien nicht rechtzeitig vom Darlehensnehmer zurückerhält.

Etwaige hieraus resultierende Schäden wird der AIFM in dem Fall gegen den massgeblichen Darlehensnehmer geltend machen.

Der AIF hat während der Geschäftsdauer keine Verfügungsmöglichkeit über verliehene Wertpapiere. Verliert das Wertpapier während der Dauer des Geschäfts an Wert und der AIF will das

Wertpapier insgesamt veräußern, so muss das Darlehensgeschäft gekündigt und der übliche Abwicklungszyklus zur Umbuchung der verliehenen Wertpapiere auf das Depot des AIF abgewartet werden, bevor ein Verkaufsauftrag erteilt werden kann und wodurch in dieser Zeit ein Verlust für den AIF entstehen kann.

Risiken bei Pensionsgeschäften

Bei Pensionsgeschäften besteht das Risiko, dass bis zum Zeitpunkt des Rückkaufs des Pensionspapiers Marktbewegungen dazu führen, dass der vom Pensionsnehmer gezahlte Kaufpreis nicht mehr dem Wert der Pensionspapiere entspricht. Der Pensionsnehmer trägt dann ein Kontrahentenrisiko in Höhe der Differenz, wenn der Wert der in Pension genommenen Wertpapiere unter den von ihm gezahlten Kaufpreis fällt. Der Pensionsgeber trägt dann ein Kontrahentenrisiko in Höhe der Differenz, wenn der Wert der in Pension gegebenen Wertpapiere über den von ihm vereinnahmten Kaufpreis steigt.

Die Besicherung des vorstehend beschriebenen Kontrahentenrisikos bedarf einer separaten Vereinbarung zwischen dem AIF und dem jeweiligen Kontrahenten. Eine solche Vereinbarung hat der AIFM mit allen für Pensionsgeschäfte in Frage kommenden Kontrahenten abgeschlossen. In diesen Vereinbarungen ist geregelt, dass das vorstehend beschriebene Kontrahentenrisiko aus Pensionsgeschäften einen Mindestbetrag erreichen muss, bis Sicherheiten zu stellen sind. Die Besicherung erfolgt in dem Fall durch die Übereignung von Wertpapieren. Das vom AIF im Zusammenhang mit Pensionspapieren zu tragende Kontrahentenrisiko besteht mithin maximal in Höhe des vorstehend beschriebenen Mindestbetrages.

Ein Kontrahentenrisiko kann auch dann bestehen, wenn der AIF dem Kontrahenten Sicherheiten gestellt hat, dieser aufgrund von Wertveränderungen bei der Sicherheit und/oder den Pensionspapieren übersichert ist, der AIF aber mangels Erreichen des vorgenannten Mindestbetrages noch nicht die Rückübertragung der gestellten Sicherheiten im entsprechenden Umfang beanspruchen kann oder der Kontrahent die Rückübertragung gestellter Sicherheiten vertragswidrig verweigert.

Der Umfang des Kontrahentenrisikos beträgt ungeachtet des Vorstehenden maximal fünf Prozent des Wertes des AIF, wenn der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in der EU oder in einem Vertragsstaat des EWR oder in einem Drittstaat, in dem gleichwertige Aufsichtsbestimmungen gelten, ist.

Soweit der AIF Barsicherheiten erhält, besteht ein Ausfallrisiko bezüglich des massgeblichen kontoführenden Kreditinstituts.

Sollten die in Pension gegebenen Wertpapiere während der Geschäftslaufzeit an Wert verlieren und der AIF sie zur Begrenzung der Wertverluste veräußern wollen, so kann dies nur durch die Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts getan werden. Die vorzeitige Kündigung des Geschäfts kann mit finanziellen Einbußen für den AIF einhergehen. Auch kann dem AIF in einem solchen Fall dadurch ein Verlust entstehen, dass der übliche Abwicklungszyklus zur Umbuchung der Wertpapiere auf das Depot des AIF abgewartet muss, bevor ein Verkaufsauftrag erteilt werden kann.

Konzentrationsrisiko

Erfolgt eine Konzentration der Anlage in einen Vermögensgegenstand oder bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte, dann ist der AIF von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteilen

Die Risiken der Anteile an anderen Investmentvermögen, die für den AIF erworben werden (so genannte „Zielfonds“), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der AIF, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb des AIF reduziert werden.

Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Es ist dem AIFM im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen des AIFM übereinstimmen.

Dem AIFM wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Investmentvermögen, an denen der AIF Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist der AIFM daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem er sie gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei dem AIFM oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

Kontrahentenrisiko inklusive Kredit und Forderungsrisiko

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich für den AIF im Rahmen einer Vertragsbindung mit einer anderen Partei (so genannte Gegenpartei) ergeben können. Dabei besteht das Risiko, dass der Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht mehr nachkommen kann. Diese Risiken können die Wertentwicklung des AIF beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Adressenausfallrisiko / Gegenparteirisiken (ausser zentrale Kontrahenten)

Durch den Ausfall eines Ausstellers (Emittenten) oder eines Vertragspartners (Kontrahenten), gegen den der AIF Ansprüche hat, können Verluste für den AIF entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Die Partei eines für Rechnung des AIF geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des AIF geschlossen werden.

Risiko durch zentrale Kontrahenten

Ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty „CCP“) kann als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für den AIF eintreten, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert seine Gegenparteiausfallrisiken durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen, etwa durch sogenannte Einschusszahlungen (z.B. Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP ausfällt, wodurch auch Ansprüche des AIF betroffen sein können.

Hierdurch können Verluste für den AIF entstehen, die nicht abgesichert sind.

Operationelle und sonstige Risiken

Im Folgenden werden Risiken dargestellt, die sich beispielsweise aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei dem AIFM ergeben können. Diese Risiken können die Wertentwicklung des AIF beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken.

Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Der AIF kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern des AIFM oder externer Dritter erleiden oder durch äussere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen geschädigt werden.

Rechtliche und politische Risiken

Für den AIF dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, bei denen liechtensteinisches Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand ausserhalb Liechtensteins ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten des AIF können von denen in Liechtenstein zum Nachteil des AIF bzw. des Anlegers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschliesslich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können vom AIFM nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für den AIFM und/oder die Verwaltung des AIF in Liechtenstein ändern.

Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des AIF in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das auf Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem

Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers beruhen kann.

Risiken aus Handels und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften über ein elektronisches System besteht das Risiko, dass die Abwicklung nicht erwartungsgemäss ausgeführt wird. Dieses Risiko kann bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere erhöht sein.

10. BETEILIGUNG AM AIF

10.1. VERKAUFSRESTRIKTIONEN

Die Anteile des AIF sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, Umtausch und Rücknahme von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Der Erwerb von Anteilen des AIF erfolgt auf der Basis des Prospektes, des Treuhandvertrages, der wesentlichen Anlegerinformationen (das „KIID“) sowie des letzten Jahresberichtes und sofern bereits veröffentlicht, des darauf folgenden Halbjahresberichts. Gültigkeit haben nur die Informationen, die im Prospekt und insbesondere im Treuhandvertrag inklusive Anhang A, und Anhang B enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten die vorbezeichneten konstituierenden Dokumente als durch den Anleger genehmigt.

Informationen, die nicht in diesem Prospekt und Treuhandvertrag oder der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich. Potentielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -Kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsortes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräusserung von Anteilen sein können. Weitere steuerliche Erwägungen sind im Prospekt erläutert.

Der AIF ist nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Im Anhang B „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ sind Informationen bezüglich des Vertriebs in verschiedenen Ländern enthalten. Bei der Ausgabe, beim Umtausch und Rücknahme von Anteilen im Ausland können die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Ein Verkauf von Fondsanteilen an US-Bürger ist ausgeschlossen (dies betrifft Personen, die Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika sind oder dort ihr Domizil haben und/oder dort steuerpflichtig sind, oder Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften, die gemäss den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika beziehungsweise eines Bundesstaates, Territoriums oder einer Besetzung der Vereinigten Staaten gegründet werden). Die Anteile wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner geltenden Fassung (das "Gesetz von 1933") oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschliesslich des Commonwealth von Puerto Rico (die "Vereinigten Staaten"). Sollten sich nach Begründung der Geschäftsbeziehung zu dem AIF die persönlichen Verhältnisse des Anlegers derart ändern, dass er als US-Bürger im Sinne der vorstehenden Definition zu qualifizieren ist, ist der Anleger verpflichtet, die Anteile unverzüglich zu veräussern und den AIFM vollumfänglich zu informieren.

Die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig.

Der AIF wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen.

Die Anteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (der "SEC") oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit oder die Angemessenheit dieses Prospektes und des Treuhandvertrages bzw. die Vorteile der Anteile entschieden.

Weitere Informationen zum Vertrieb der Anteile des AIF sind im Anhang B „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ zu finden. Der Anhang B wird nicht von der FMA genehmigt und kann daher jederzeit angepasst werden. Die Änderungen werden der FMA sodann angezeigt.

10.2. VERTRIEB

Der AIF richtet sich an professionelle und private Anleger im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 31 und Ziff. 34 AIFMG.

10.2.1. Professioneller Anleger nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 31 AIFMG

10.2.1.1. Für AIF für professionelle Anleger im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 31 AIFMG gilt folgendes:

Ein professioneller Kunde ist ein Kunde, der über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügt, um seine Anlageentscheidungen selbst treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Um als professioneller Kunde angesehen zu werden, muss ein Kunde den folgenden Kriterien genügen:

10.2.1.2. Kategorien von Kunden, die als professionelle Kunden angesehen werden

Folgende Rechtspersönlichkeiten sollten in Bezug auf alle Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente als professionelle Kunden im Sinne der Richtlinie angesehen werden:

1. Rechtspersönlichkeiten, die zugelassen sein oder unter Aufsicht stehen müssen, um auf den Finanzmärkten tätig werden zu können. Die nachstehende Liste ist so zu verstehen, dass sie alle zugelassenen Rechtspersönlichkeiten umfasst, die die Tätigkeiten erbringen, die für die genannten Rechtspersönlichkeiten kennzeichnend sind: Rechtspersönlichkeiten, die von einem Mitgliedstaat im Rahmen einer Richtlinie zugelassen werden, Rechtspersönlichkeiten, die von einem Mitgliedstaat ohne Bezugnahme auf eine Richtlinie zugelassen oder beaufsichtigt werden, Rechtspersönlichkeiten, die von einem Drittland zugelassen oder beaufsichtigt werden:

- a) Kreditinstitute
- b) Wertpapierfirmen
- c) sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute
- d) Versicherungsgesellschaften

- e) Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften
- f) Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften
- g) Warenhändler und Warenderivate-Händler
- h) örtliche Anleger
- i) sonstige institutionelle Anleger.

2. Grosse Unternehmen, die auf Unternehmensebene zwei der nachfolgenden Anforderungen erfüllen:

- Bilanzsumme: 20 000 000 EUR,
- Nettoumsatz: 40 000 000 EUR,
- Eigenmittel: 2 000 000 EUR.

3. Nationale und regionale Regierungen, Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung, Zentralbanken, internationale und supranationale Einrichtungen wie die Weltbank, der IWF, die EZB, die EIB und andere vergleichbare internationale Organisationen.

4. Andere institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Anlage in Finanzinstrumenten besteht, einschliesslich Einrichtungen, die die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten und andere Finanzierungsgeschäfte betreiben.

5. Kunden, die gemäss Richtlinie 2004/39/EG (MiFID) auf Antrag als professionelle Kunden behandelt werden können.

10.2.2. individuelle (private) Anleger im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG (MiFID)

Ein Privatanleger ist jeder Anleger, der kein professioneller Anleger ist.

10.3. ZEICHNUNGSTELLEN

Anteile des AIF können über den AIFM, die Verwahrstelle sowie über jede weitere Bank mit Sitz im In- oder Ausland erworben werden, welche der Richtlinie 91/308/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/97/EG oder einer gleichwertigen Regelung und einer angemessenen Aufsicht unterstehen.

10.4. ZEICHNUNGSSCHEIN FÜR PROFESSIONELLE ANLEGER

Der professionelle Anleger kann Anteile des AIF nur auf der Grundlage des beiliegenden Zeichnungsscheins für professionelle Anleger erwerben, welcher vom Anleger zu unterzeichnen ist. Auf diesem Zeichnungsschein hat der Anleger gemäss Ziffer 10.2.1 zu bestätigen, dass er professioneller Anleger im Sinne einer der vorgenannten Kategorien in Ziffer 10.2.1.2 ist.

10.5. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN ANTEILEN / ANTEILSKLASSEN

Die Anteile werden nur buchmässig geführt, d.h. es werden keine Zertifikate ausgegeben. Der AIFM ist ermächtigt, innerhalb des AIF Anteile verschiedener Klassen zu bilden sowie bestehende Klassen aufzuheben oder zu vereinen.

Gemäss Art. 19 des Treuhandvertrages des AIF können künftig Anteilsklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme bzw. einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilsklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilsklassen erworben haben, bleiben jedoch unberührt.

Die Anteilsklassen, die in Zusammenhang mit dem AIF aufgelegt werden können, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen des AIF entstehenden Gebühren und Vergütungen sind im Anhang A „AIF im Überblick“ genannt. Überdies können bestimmte andere Gebühren, Vergütungen und Kosten aus den Vermögenswerten des AIF beglichen werden (vgl. Ziffer 12 und 13 Steuervorschriften sowie Kosten und Gebühren).

10.6. BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES PRO ANTEIL

Der Nettoinventarwert (der «NAV», Net Asset Value) pro Anteil des AIF wird von dem AIFM am jeweiligen Bewertungstag sowie für das Ende des Rechnungsjahres berechnet (Bewertungstichtag).

Der NAV eines Anteils ist in der Rechnungswährung des AIF ausgedrückt und ergibt sich aus dem Vermögen des AIF, vermindert um allfällige Schulverpflichtungen, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile. Er

wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen auf 0.01 EUR gerundet.

Das jeweilige Netto-Fondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen bewertet:

1. Bei sog. Managed Accounts, die bei einem Broker eröffnet worden sind, werden nur die Salden verbucht. Der Fondsadministrator ist nicht verpflichtet, jede einzelne Transaktion zu verbuchen;
2. Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
3. Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an verschiedenen dem Publikum offenstehenden Märkten gehandelt, soll im Zweifel der zuletzt verfügbare Kurs jenes Marktes berücksichtigt werden, der die höchste Liquidität aufweist.
4. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt;
5. Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Ziffer 1, Ziffer 2 und Ziffer 3 oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung des AIFM bestimmt wird.
6. OTC-Derivate werden auf einer von dem AIFM festzulegenden und überprüfaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
7. Andere Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Inventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder

keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren, Bewertungsmodellen festlegt.

8. Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
9. Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
10. Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Fondswährung lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Fondswährung umgerechnet.

Weitere Informationen (z.B. Bewertungsgrundsätze für die Berechnung des Nettoinventarwertes) und Angaben sind unter Art. 26 des Treuhandvertrags zu finden.

Der AIFM ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Vermögen des AIF anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzumutbar erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann der AIFM die Anteile des AIF auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Zeichnungs- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

10.7. AUSGABE VON ANTEILEN

Anteile des AIF werden an jedem Bewertungstag (Ausgabetag) ausgegeben und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil, zuzüglich des allfälligen Ausgabeaufschlags und zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben.

Die Anteile sind nicht als Wertpapiere verbrieft.

Zeichnungsanträge müssen beim AIFM oder bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein

Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Bewertungstag (Ausgabetag) vorgemerkt. Für die Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an den AIFM und die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebsstellen in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Ausgabetag, zum Bewertungstag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Ausgabeaufschlags sind dem Anhang A „AIF im Überblick“ zu entnehmen.

Die Zahlung muss innerhalb von drei Bankarbeitstragen nach dem massgeblichen Ausgabetag eingehen.

Der AIFM stellt sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern und Abgaben werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Banken weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als der Referenzwährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Referenzwährung, abzüglich allfälliger Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger gehalten werden muss, ist dem Anhang A „AIF im Überblick“ zu entnehmen.

Der AIFM kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung des AIFM ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Tageskurs (Sacheinlage oder Einzahlung in specie) gezeichnet werden.

Der AIFM ist nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzutreten.

Sacheinlagen sind anhand objektiver Kriterien von dem AIFM zu prüfen und zu bewerten. Die übertragenen Anlagen müssen mit der

Anlagepolitik des AIF im Einklang stehen und es muss nach Auffassung des AIFM ein aktuelles Anlageinteresse an den Titeln bestehen. Die Werthaltigkeit der Sacheinlage kann durch den Wirtschaftsprüfer des AIF geprüft werden.

Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zulasten des Vermögens des AIF verbucht werden.

Der AIFM kann jederzeit einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse, zum Schutz des AIFM bzw. des AIF oder der Anleger erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Verwahrstelle eingehende Zahlungen auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten, gegebenenfalls erfolgt dies unter zu Hilfenahme der Zahlstelle.

Weitere Informationen und Angaben sind unter Art. 30 des Treuhandvertrags zu finden.

10.8. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteile des AIF werden an jedem Bewertungstag (Rücknahmetag) zurückgenommen, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil, abzüglich allfälliger Rücknahmeabschläge und etwaiger Steuern und Abgaben.

Rücknahmeanträge müssen beim AIFM oder bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Bewertungstag (Rücknahmetag) vorgemerkt. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an den AIFM/an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebsstellen in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Rücknahmetag, zum Bewertungstag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Rücknahmeabschlags sind dem Anhang A „AIF im Überblick“ zu entnehmen.

Da für einen angemessenen Anteil an liquiden Mitteln im Vermögen des AIF gesorgt werden muss, wird die Auszahlung von Anteilen innerhalb

von drei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag erfolgen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös des Umtauschs von der Referenzwährung in der Zahlungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben.

Mit der Zahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil. Der AIFM und/oder Verwahrstelle kann/können Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurücknehmen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger, des AIFM oder des AIF erforderlich erscheint, insbesondere wenn

1. Ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
2. Der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt oder
3. Die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der AIF zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Der AIFM stellt sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

10.9. AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES UND DER AUSGABE, DER RÜCKNAHME UND DES UMTAUSCHES VON ANTEILEN

Der AIFM kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen zeitweise aussetzen, sofern dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des AIF bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
2. bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder
3. wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für den AIF undurchführbar werden.

Der AIFM kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Weitere Informationen und Angaben sind unter Art. 30 des Treuhandvertrags zu finden.

11. VERWENDUNG DER ERTRÄGE

Der Erfolg des AIF setzt sich aus dem Nettoertrag und den realisierten Kursgewinnen zusammen.

Der AIFM kann den erwirtschafteten Erfolg an die Anleger ausschütten oder diesen Erfolg wiederanlegen (thesaurieren).

Thesaurierend

Der erwirtschaftete Erfolg wird laufend wieder angelegt, d.h. thesauriert. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten werden von dem AIFM zur Wiederanlage zugunsten des AIF zurückbehalten.

12. STEUERVORSCHRIFTEN

Fondsvermögen

Alle liechtensteinischen AIF in der Rechtsform des (vertraglichen) Investmentfonds bzw. der Kollektivtreuhänderschaft sind in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen der Ertragssteuer. Die Erträge aus dem verwalteten Vermögen stellen steuerfreien Ertrag dar.

Emissions- und Umsatzabgaben¹

Die Begründung (Ausgabe) von Anteilen an einem solchen AIF unterliegt nicht der Emissions- und Umsatzabgabe. Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anlegeranteilen unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effekthändler ist. Die Rücknahme von Anlegeranteilen ist von der Umsatzabgabe ausgenommen. Der vertragliche Investmentfonds und die Kollektivtreuhänderschaft gelten als von der Umsatzabgabe befreiter Anleger.

Quellen- bzw. Zahlstellensteuern

Es können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile des AIF direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (Bsp. Abgeltende Quellensteuer, Foreign Tax Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Der AIF in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft untersteht ansonsten keiner Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Coupons- oder Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die vom AIF in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft bzw. allfälliger Teilfonds des AIF erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen.

Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

Der AIF hat insbesondere folgenden Steuerstatus:

EU-Zinsbesteuerung

In Bezug auf den AIF kann eine liechtensteinische Zahlstelle verpflichtet sein, einen Steuerrückbehalt hinsichtlich bestimmter Zinszahlungen des AIF, und zwar sowohl bei Ausschüttung als auch bei Verkauf resp. Rückgabe der Anlegeranteile zu erheben, die an natürliche Personen mit Steuerdomizil in einem

¹ Gemäss Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein findet das schweizerische Stempelsteuerrecht auch in Liechtenstein Anwendung. Im Sinne der schweizerischen Stempelsteuergesetzgebung gilt das Fürstentum Liechtenstein daher als Inland.

EU-Mitgliedstaat geleistet werden (EU-Zinsbesteuerung). Gegebenenfalls kann eine liechtensteinische Zahlstelle anstatt des Steuerrückbehalts das Meldeverfahren nach freiem Ermessen anwenden und gegebenenfalls nach freiem Ermessen am automatischen Informationsaustausch teilnehmen.

Steuerabkommen AT –FL

Liechtenstein und Österreich haben am 29. Januar 2013 das Abkommen über die Zusammenarbeit in dem Bereich der Steuern («Steuerabkommen») unterzeichnet. Es ist nach Ratifizierung per 1. Januar 2014 in Kraft getreten.

Betroffen sind alle natürlichen Personen, die in Österreich ansässig sind (d.h. einen Wohnsitz in Österreich haben) und die ein Konto oder Depot bei einer liechtensteinischen Bank besitzen oder an Vermögenswerten einer transparenten Vermögensstruktur (z.B. transparente Stiftung, Trust oder Anstalt) nutzungsberechtigt sind. Zusätzlich sind natürliche und juristische Personen, die Zuwendungen an eine intransparente Vermögensstruktur (z.B. intransparente Stiftung, Trust oder Anstalt) tätigen und natürliche Personen, die Zuwendungen von einer intransparenten Vermögensstruktur erhalten, betroffen.

FATCA

Der AIF wird sich den Bestimmungen betreffend des Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“, insbesondere der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines allfälligen Abkommens zwischen Liechtenstein und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar) unterziehen und sich soweit erforderlich bei der US-Steuerbehörde als an FATCA teilnehmendes Institut anmelden. Der AIF bzw. allfällige Teilfonds unterziehen sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz.

Natürliche Personen mit Steuerdomizil in Liechtenstein

Der im Fürstentum Liechtenstein domizilierte private Anleger hat seine Anteile als Vermögen zu deklarieren und diese unterliegen der Vermögenssteuer. Allfällige Ertragsausschüttungen bzw. thesaurierte Erträge des AIF in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anteile

erzielten Kapitalgewinne sind erwerbssteuerfrei. Kapitalverluste können vom steuerpflichtigen Erwerb nicht abgezogen werden.

Personen mit Steuerdomizil ausserhalb von Liechtenstein

Für Anleger mit Domizilland ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein richtet sich die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anlegeranteilen nach den steuergesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Domizillandes sowie insbesondere in Bezug auf die EU-Zinsbesteuerung und des AIA Abkommens nach dem Domizilland der Zahlstelle und des Investors.

Disclaimer

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder der AIFM, die Verwahrstelle noch deren Beauftragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anlegeranteilen übernehmen.

13. KOSTEN UND GEBÜHREN

Die Anleger und / oder der AIF tragen diverse Kosten und Gebühren, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und Halten von Fondsanteilen und dem Verwalten des AIF anfallen. Diese Kosten können extern gänzlich übernommen werden. Eine Kostenübernahme wird mittels Mitteilung publiziert.

Weitere Informationen zu den verschiedenen Kosten und Gebühren finden sich im Treuhandvertrag sowie im Anhang A „AIF im Überblick“.

14. INFORMATIONEN AN DIE ANLEGER

Publikationsorgan des AIF ist die Webseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li). Zusätzlich werden die wesentlichen Informationen auf der Webseite des AIFM (www.scarabaeus.li) sowie sonstigen im Prospekt genannten Medien publiziert. Ausschlaggebend ist

jedoch die Webseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li)

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen des Treuhandvertrages und des Anhangs A „AIF im Überblick“ werden auf der Webseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie zusätzlich auf sonstigen im Prospekt genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile werden an jedem Bewertungstag auf der Webseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF, und zusätzlich auf der Webseite des AIFM (www.scarabaeus.li) sowie sonstigen im Prospekt genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Regelmässige Informationen an die Anleger:

Der AIFM hat während des Anlegezeitraums regelmässige Informationen zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen werden dem Anleger am Sitz des AIFM kostenlos zur Verfügung gestellt. Sind diese oder Teile dieser Informationen Inhalt der periodischen Berichterstattung bzw. Inhalt wesentlicher Anlegerinformationen (KIID), bleiben diese Informationen unverändert auf der Homepage des LAFV, als Publikationsorgan, jederzeit abrufbar.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht und der Halbjahresbericht, der nicht geprüft sein muss, werden den Anlegern am Sitz des AIFM und der Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

15. DAUER, AUFLÖSUNG, VERSCHMELZUNG UND STRUKTURMASSNAHMEN DES AIF

15.1. DAUER

Die Dauer des AIF richtet sich nach den Bestimmungen im Treuhandvertrag sowie nach den Bestimmungen im Anhang A „AIF im Überblick“.

15.2. AUFLÖSUNG

Die Auflösung des AIF erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Zusätzlich ist der AIFM jederzeit berechtigt, den AIF aufzulösen.

Anleger, Erben und sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des AIF nicht verlangen.

Der Beschluss über die Auflösung des AIF wird auf der Webseite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes LAFV (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF, und zusätzlich auf der Webseite des AIFM (www.scarabaeus.li) sowie sonstigen im Prospekt genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen.

Bei Auflösung des AIF darf der AIFM die Aktiven des AIF im besten Interesse der Anleger unverzüglich liquidieren. Im Übrigen erfolgt die Liquidation des AIF gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).

15.3. VERSCHMELZUNG

Gemäss den Bestimmungen im AIFMG kann der AIFM jederzeit und nach freiem Ermessen mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde(n) die Verschmelzung des AIF mit einem oder mehreren anderen AIF beschliessen und zwar unabhängig davon, welche Rechtsform der AIF hat und ob der andere AIF seinen Sitz in Liechtenstein hat oder nicht. Alle Vermögensgegenstände des AIF dürfen zu einem beliebigen Übertragungstichtag auf einen anderen bestehenden, oder einen durch die Verschmelzung neu gegründeten AIF übertragen werden. Die depotführenden Stellen der Anleger stellen spätestens 35 Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungstichtag Informationen zu den Gründen für die Verschmelzung und den potentiellen Auswirkungen für die Anleger zur Verfügung. Die Anleger erhalten auch die wesentlichen Anlegerinformationen für den AIF, der bestehen bleibt oder durch die Verschmelzung neu gebildet wird.

Die Anleger können ohne weitere Kosten als jene, die vom AIF zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, verlangen:

- a) den Wiederverkauf ihrer Anteile;

- b) die Rücknahme ihrer Anteile; oder
- c) den Umtausch ihrer Anteile in solche eines anderen AIF mit ähnlicher Anlagepolitik; das Umtauschrecht besteht nur, soweit der AIF mit ähnlicher Anlagepolitik von demselben AIFM oder einer mit dem AIFM eng verbundenen Gesellschaft verwaltet wird.

Dieses Recht entsteht mit der Übermittlung der Anlegerinformation und erlischt fünf Arbeitstage vor dem Zeitpunkt für die Berechnung des Umtauschverhältnisses.

Am Übertragungstichtag werden die Werte des übernehmenden und des übertragenden Sondervermögens oder AIF berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Vorgang wird vom Wirtschaftsprüfer oder der Verwahrstelle geprüft.

Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden Sondervermögens/AIF zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem neuen Sondervermögen/AIF, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenden Sondervermögen/AIF entspricht. Es besteht auch die Möglichkeit, dass den Anlegern des übertragenden Sondervermögens/AIF bis zu 10 Prozent des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Findet die Verschmelzung während des laufenden Geschäftsjahres des übertragenden Sondervermögens/AIF statt, muss dessen verwaltender AIFM auf den Übertragungstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände dieses AIF auf einen anderen inländischen AIF oder einen anderen ausländischen AIF findet nur mit Genehmigung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) statt.

15.4. STRUKTURMASSNAHMEN

Ebenso ist es möglich, den AIF zu spalten. Daneben sind auch andere Strukturmassnahmen nach dem AIFMG bzw. AIFMV zulässig. Sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen wurden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäss AIFMG bzw. AIFMV sowie die dazugehörigen Bestimmungen.

Weitere Informationen zu Auflösung, Verschmelzung und Strukturmassnahmen sind in den Art. 8 ff. im Treuhandvertrag zu finden.

16. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND MASSGEBENDE SPRACHE

Der AIF untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, dem AIFM und der Verwahrstelle ist Vaduz, Fürstentum Liechtenstein.

Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können sich und den AIF jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für den Prospekt, den Treuhandvertrag sowie Anhang A „AIF im Überblick“, Anhang B „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ sowie Anhang C „Aufsichtsrechtliche Offenlegung“ gilt die deutsche Sprache.

Der vorliegende Prospekt tritt am 06.04.2018 in Kraft.

17. SPEZIFISCHE INFORMATIONEN FÜR EINZELNE VERTRIEBSLÄNDER

Nach geltendem Recht im Fürstentum Liechtenstein werden die konstituierenden Dokumente durch die FMA genehmigt. Diese Genehmigung bezieht sich nur auf Angaben, welche die Umsetzung der Bestimmungen des AIFMG/AIFMV betreffen. Aus diesem Grund bildet der auf ausländischem Recht basierende Anhang B „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ (falls vorhanden) nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA und ist von der Genehmigung ausgeschlossen.

TEIL II TREUHANDVERTRAG DES NOVA GREEN FUND

I. PRÄAMBEL

Der Treuhandvertrag sowie der Anhang A „AIF im Überblick“ bilden eine wesentliche Einheit.

Soweit ein Sachverhalt in diesem Treuhandvertrag nicht geregelt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und dem AIFM nach dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und der Verordnung vom 22. März 2016 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV), und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft.

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 DER AIF

Der Nova Green Fund (im Folgenden: „AIF“ oder „Fonds“) wurde am 03.10.2016 als alternativer Investmentfonds (AIF) des offenen Typs nach dem Recht des Fürstentums Liechtenstein für unbestimmte Dauer gegründet.

Der AIF untersteht dem AIFMG.

Der AIF soll als Feeder Fonds aufgelegt werden.

Der AIF hat die Rechtsform einer Kollektivtreuhänderschaft. Eine Kollektivtreuhänderschaft ist das Eingehen einer inhaltlich identischen Treuhänderschaft mit einer unbestimmten Zahl von Anlegern zu Zwecken der Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger, wobei die einzelnen Anleger gemäss ihrem Anteil an dieser Treuhänderschaft beteiligt sind und nur bis zur Höhe des Anlagebetrags persönlich haften.

Der AIF kann gemäss seiner spezifischen Anlagepolitik investieren. Die Anlagepolitik des AIF wird im Rahmen der Anlageziele festgelegt. Das Nettovermögen des AIF und der Nettoinventarwert der Anteile des AIF werden in der jeweiligen Rechnungswährung ausgedrückt.

Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Eigentümer der Anteile (nachstehend als „Anleger“ bezeichnet) und des AIFM und der Verwahrstelle sind durch den vorliegenden Treuhandvertrag geregelt.

Mit dem Erwerb von Anteilen (die „Anteile“) des AIF anerkennt jeder Anleger den Treuhandvertrag,

welcher die vertraglichen Beziehungen zwischen den Anlegern, dem AIFM und der Verwahrstelle festsetzt sowie die ordnungsgemäss durchgeführten Änderungen dieses Dokuments.

Art. 2 AIFM

Der AIF wird von der Scarabaeus Wealth Management AG (der „AIFM“), der in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Vaduz, Liechtenstein, errichtet wurde, entsprechend dem vorliegenden Treuhandvertrag verwaltet. Der AIFM ist gemäss AIFMG von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) zugelassen und auf der von der FMA offiziell publizierten Liste der in Liechtenstein zugelassenen AIFM eingetragen.

Der AIFM verwaltet den AIF für Rechnung und im ausschliesslichen Interesse der Anleger nach dem Grundsatz der Risikostreuung und gemäss den Bestimmungen des Treuhandvertrags sowie des Anhangs A „AIF im Überblick“.

Der AIFM ist berechtigt, im eigenen Namen über die zum AIF gehörenden Gegenstände nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und des Treuhandvertrags zu verfügen und alle Rechte daraus auszuüben.

Art. 3 AUFGABENÜBERTRAGUNG

Der AIFM kann unter Einhaltung der Bestimmungen des AIFMG und der AIFMV einen Teil seiner Aufgaben zum Zweck einer effizienten Geschäftsführung auf Dritte übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrags wird jeweils in einem zwischen dem AIFM und dem Beauftragten abgeschlossenen Vertrag geregelt. Details können den Anhängen A, A. und C, II. entnommen werden.

Art. 4 VERWAHRSTELLE

Der AIFM hat für das Fondsvermögen eine Bank oder Wertpapierfirma nach liechtensteinischem Bankengesetz mit Sitz oder Niederlassung im Fürstentum Liechtenstein oder eine andere gemäss AIFMG zugelassene Stelle als Verwahrstelle bestellt. Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem AIFMG, dem Verwahrstellenvertrag und diesem Treuhandvertrag. Details sind im Anhang A. festgelegt.

III. VERTRIEB

Art. 5 VERTRIEBSINFORMATIONEN / VERKAUFSRESTRIKTIONEN

Der AIFM stellt den Anlegern die gemäss AIFMG notwendigen Informationen in der jeweils aktuellen Form vor deren Anteilserwerb des AIF auf der Webseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband unter www.lafv.li und der Webseite des AIFM unter www.scarabaeus.li zur Verfügung oder sie können beim AIFM und der Verwahrstelle kostenlos bezogen werden.

Der Erwerb von Anteilen erfolgt auf der Basis der konstituierenden Dokumente, des Prospektes, des KIID sowie des letzten Jahres- und Halbjahresberichtes, sofern deren Publikation bereits erfolgte bzw. erforderlich ist. Gültigkeit haben nur die Informationen, die in den konstituierenden Dokumenten enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt.

Anteile des AIF können über den AIFM/die Verwahrstelle sowie über jede weitere Bank mit Sitz im In- oder Ausland erworben werden. Vorbehalten bleibt die Prüfung der gesetzlichen Vorgaben

Die Anteile des AIF sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, der Rücknahme und beim Umtausch von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Art. 6 PROFESSIONELLER ANLEGER / PRIVATANLEGER

A. MÖGLICHE ANLEGER

Der AIF kann sowohl an einen oder mehrere professionelle Anleger als auch Privatanleger vertrieben werden. Die empfohlene Haltedauer für Investitionen in den AIF richtet sich nach dem Anhang A „AIF im Überblick“.

B. QUALIFIZIERTE ANLEGER

Der Erwerb eines Anteils an einem AIF für qualifizierte Anleger setzt die Unterzeichnung eines Zeichnungsscheines durch den qualifizierten Anleger oder die Person voraus, mit der der qualifizierte Anleger einen schriftlichen

Vermögensverwaltungsvertrag nach Art. 62 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 AIFMV abgeschlossen hat. Der Unterzeichner des Zeichnungsscheines bestätigt, dass zum Zeitpunkt der Unterzeichnung eine der Voraussetzungen nach Art. 62 Abs. 1 Bst. b AIFMV erfüllt ist.

Kreis der qualifizierten Anleger

1. Professioneller Anleger nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 31 AIFMG
2. Privatanleger, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen (vgl. Art. 62 AIFMV):
 - 2.1. Erbringung einer Mindestanlage von 100.000 Euro oder den Gegenwert in einer anderen Währung, wenn der Privatanleger im Zeitpunkt der Zeichnung direkt oder indirekt über Finanzanlagen im Wert von 1 Million Euro oder den Gegenwert in einer anderen Währung verfügt;
 - 2.2. Erbringung einer Mindestanlage von 100.000 Euro oder den Gegenwert in einer anderen Währung, wenn:
 - 2.2.1. Der Anleger schriftlich in einem vom Vertrag über die Investitionsverpflichtung getrennten Dokument angibt, dass er sich der Risiken im Zusammenhang mit der beabsichtigten Verpflichtung oder Investition bewusst ist;
 - 2.2.2. Der AIFM den Sachverstand, die Erfahrungen und die Kenntnisse des Anlegers bewertet, ohne von der Annahme auszugehen, dass der Anleger über die Marktkennntnisse und -erfahrungen eines professionellen Kunden verfügt;
 - 2.2.3. Der AIFM unter Berücksichtigung der Art der beabsichtigten Verpflichtung oder Investition hinreichend davon überzeugt ist, dass der Anleger in der Lage ist, seine Anlageentscheidungen selbst zu treffen und die damit einhergehenden Risiken zu verstehen, und eine solche Verpflichtung für den betreffenden Anleger angemessen ist;
 - 2.2.4. Der AIFM schriftlich bestätigt, dass er die unter 2.2.2. genannte Bewertung vorgenommen hat und die unter 2.2.3. genannten Voraussetzungen gegeben sind;

2.3. Abschluss eines schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrags mit Personen mit Sitz im In- oder Ausland, die:

2.3.1. Für die Vermögensverwaltung nach EWR-Recht zugelassen sind; oder

2.3.2. In Drittstaaten von der nationalen Aufsichtsbehörde für die Vermögensverwaltung zugelassen sind oder für ihre Vermögensverwaltungstätigkeit einer von der nationalen Aufsichtsbehörde anerkannten Selbstregulierungsorganisation angehören und einer dem EWR-Recht gleichwertigen Geldwäschereiregelung unterstehen. Die FMA Liechtenstein erlässt eine Liste der Länder mit gleichwertigen Regelungen.

C. PROFESSIONELLER ANLEGER

Für AIF für professionelle Anleger im Sinne von Richtlinie 2004/39/EG (MiFID) gilt Folgendes:

Ein professioneller Kunde ist ein Kunde, der über ausreichend Erfahrung, Kenntnis und Sachverstand verfügt, um seine Anlageentscheidungen selbst treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Um als professioneller Kunde angesehen zu werden, muss dieser den folgenden Kriterien genügen:

Kategorien von Kunden, die als professionelle Kunden angesehen werden

Folgende Rechtspersönlichkeiten sollten in Bezug auf alle Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente als professionelle Kunden im Sinne der Richtlinie angesehen werden:

1. Rechtspersönlichkeiten, die zugelassen sein oder unter Aufsicht stehen müssen, um auf den Finanzmärkten tätig werden zu können. Die nachstehende Liste ist so zu verstehen, dass sie alle zugelassenen Rechtspersönlichkeiten umfasst, die die Tätigkeiten erbringen, die für die genannten Rechtspersönlichkeiten kennzeichnend sind:

- Rechtspersönlichkeiten, die von einem Mitgliedstaat im Rahmen einer Richtlinie zugelassen werden,
- Rechtspersönlichkeiten, die von einem Mitgliedstaat ohne Bezugnahme auf eine Richtlinie zugelassen oder beaufsichtigt werden,

➤ Rechtspersönlichkeiten, die von einem Drittland zugelassen oder beaufsichtigt werden:

- 1.1. Kreditinstitute
- 1.2. Wertpapierfirmen
- 1.3. sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute
- 1.4. Versicherungsgesellschaften
- 1.5. Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften
- 1.6. Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften
- 1.7. Warenhändler und Warenderivate-Händler
- 1.8. örtliche Anleger
- 1.9. sonstige institutionelle Anleger.

2. Grosse Unternehmen, die auf Unternehmensebene zwei der nachfolgenden Anforderungen erfüllen:

- Bilanzsumme: 20 000 000 EUR,
- Nettoumsatz: 40 000 000 EUR,
- Eigenmittel: 2 000 000 EUR.

3. Nationale und regionale Regierungen, Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung, Zentralbanken, internationale und supranationale Einrichtungen wie die Weltbank, der IWF, die EZB, die EIB und andere vergleichbare internationale Organisationen.

4. Andere institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Anlage in Finanzinstrumenten besteht, einschliesslich Einrichtungen, die die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten und andere Finanzierungsgeschäfte betreiben.

Die oben genannten Rechtspersönlichkeiten werden als professionelle Kunden angesehen. Es muss ihnen allerdings möglich sein, eine Behandlung als nichtprofessioneller Kunde zu beantragen, bei der Wertpapierfirmen bereit sind, ein höheres Schutzniveau zu gewähren.

Handelt es sich bei dem Kunden einer Wertpapierfirma um eines der oben genannten Unternehmen, muss die Wertpapierfirma ihn vor Erbringung jeglicher Dienstleistungen darauf hinweisen, dass er aufgrund der ihr vorliegenden Informationen als professioneller Kunde eingestuft und behandelt wird, es sei denn, die Wertpapierfirma und der Kunde vereinbaren etwas anderes. Die Firma muss den Kunden auch darüber informieren, dass er

eine Änderung der vereinbarten Bedingungen beantragen kann, um sich ein höheres Schutzniveau zu verschaffen.

Es obliegt dem als professioneller Kunde eingestuftem Kunden, das höhere Schutzniveau zu beantragen, wenn er glaubt, die mit der Anlage verbundenen Risiken nicht korrekt beurteilen oder steuern zu können.

Das höhere Schutzniveau wird dann gewährt, wenn ein als professioneller Kunde eingestufteter Kunde eine schriftliche Übereinkunft mit der Wertpapierfirma dahingehend trifft, ihn im Sinne der geltenden Wohlverhaltensregeln nicht als professionellen Kunden zu behandeln. In dieser Übereinkunft sollte festgelegt werden, ob dies für eine oder mehrere Dienstleistung(en) oder Geschäfte oder für eine oder mehrere Art(en) von Produkten oder Geschäften gilt.

5. Kunden, die gemäss Richtlinie 2004/39/EG (MiFID) auf Antrag als professionelle Kunden behandelt werden können.

D. PRIVATANLEGER

Privatanleger ist jeder Anleger, der kein professioneller Anleger ist.

Der AIF richtet sich an sämtliche vorbezeichnete Anleger, sofern der AIF in deren Domizilland zum Vertrieb zugelassen ist.

Die Anleger haben unter Einhaltung der Vorgaben des Prospekts & Treuhandvertrages das Recht, jederzeit den Rückkauf und die Rücknahme Ihrer Anteile zu veranlassen und die vom AIFM für den AIF bereitgestellten Informationen vom AIFM zu beziehen. Die Anleger haben auch jederzeit das Recht, Ihre Beschwerden an den AIFM zur ordnungsgemässen Bearbeitung zu senden.

IV. STRUKTURMASSNAHMEN

Art. 7 ALLGEMEINES

Sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen wurden, gelten für Strukturmassnahmen die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 76 ff. AIFMG sowie die dazugehörigen Verordnungsbestimmungen. Insbesondere ist es möglich, AIF mit OGAW nach den Bestimmungen des UCITSG zu verschmelzen.

Ebenso ist es möglich, den AIF zu spalten.

Art. 8 VERSCHMELZUNG

Im Sinne von Art. 78 AIFMG kann der AIF jederzeit und nach freiem Ermessen mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde die Verschmelzung des AIF mit einem oder mehreren anderen AIF beschliessen und zwar unabhängig davon, welche Rechtsform der AIF hat und ob der andere AIF seinen Sitz in Liechtenstein hat oder nicht.

Alle Vermögensgegenstände des AIF dürfen zu einem beliebigen Übertragungstichtag auf einen anderen bestehenden, oder einen durch die Verschmelzung neu gegründeten AIF übertragen werden.

Die depotführenden Stellen der Anleger stellen spätestens 35 Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungstichtag Informationen zu den Gründen für die Verschmelzung, den potentiellen Auswirkungen für die Anleger zur Verfügung.

Die Anleger erhalten auch die wesentlichen Anlegerinformationen für den AIF, der bestehen bleibt oder durch die Verschmelzung neu gebildet wird. Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne Rückgabeabschluss zurückzugeben, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen AIF umzutauschen, der ebenfalls von dem AIFM verwaltet wird und über eine ähnliche Anlagepolitik wie der zu verschmelzende AIF verfügt.

Am Übertragungstichtag werden die Werte des übernehmenden und des übertragenden Sondervermögens oder AIF berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Vorgang wird vom Wirtschaftsprüfer oder der Verwahrstelle geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden Sondervermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem neuen Sondervermögen, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenden Sondervermögen entspricht. Es besteht auch die Möglichkeit, dass den Anlegern des übertragenden Sondervermögens bis zu 10 Prozent des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Findet die Verschmelzung während des laufenden Geschäftsjahres des übertragenden Sondervermögens statt, muss dessen verwaltender AIFM auf den Übertragungstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Der AIFM macht im Publikationsorgan des AIF, der Webseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband www.lafv.li bekannt, wenn der AIF einen anderen AIF aufgenommen hat und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte der AIF durch eine Verschmelzung untergehen, übernimmt der AIFM die Bekanntmachung, die den aufnehmenden oder neu gegründeten AIF verwaltet.

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände dieses AIF auf einen anderen inländischen AIF oder einen anderen ausländischen AIF findet nur mit Genehmigung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) statt.

Art. 9 INFORMATIONEN, ZUSTIMMUNG UND ANLEGERRECHTE

Informationen betr. Verschmelzungen erfolgen auf der Webseite des Liechtensteiner Anlagefondsverbandes LAFV (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF. Lediglich für die Herbeiführung der Verzichtswirkung oder der Verwirkung nach Art. 43 AIFMV erfolgt die Publikation mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares).

Werden die Anteile der an der Verschmelzung beteiligten AIF nur an professionelle Anleger vertrieben, enthält der Verschmelzungsplan zumindest die folgenden Angaben:

- a) die beteiligten AIF;
- b) die Angabe, ob die Verschmelzung eine Verschmelzung durch Aufnahme, eine Verschmelzung durch Neugründung oder eine Verschmelzung mit Teilliquidation ist;
- c) den Hintergrund und die Beweggründe für die geplante Verschmelzung; und
- d) den geplanten effektiven Verschmelzungstermin.

Bei AIF die ausschliesslich an professionelle Anleger vertrieben werden, wird auf einen Bericht der Verwahrstelle oder des unabhängigen Wirtschaftsprüfers i.S.v. Art. 83 AIFMG verzichtet.

Die Anleger werden angemessen und präzise über die geplante Verschmelzung informiert. Die Anlegerinformation muss den Anlegern ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage und die Ausübung ihrer Rechte nach Art. 84 und 85 AIFMG ermöglichen.

Eine Zustimmung der Anleger zur Verschmelzung ist nicht erforderlich.

Die Anleger können im Fall einer Verschmelzung ohne weitere Kosten als jene, die vom AIF zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden

- a) den Wiederverkauf ihrer Anteile;
- b) die Rücknahme ihrer Anteile; oder
- c) den Umtausch ihrer Anteile in solche eines anderen AIF mit ähnlicher Anlagepolitik verlangen.

Das Umtauschrecht besteht nur, soweit der AIF mit ähnlicher Anlagepolitik von demselben AIFM oder einer mit dem AIFM eng verbundenen Gesellschaft verwaltet wird. Gegebenenfalls erhalten die Anleger einen Spitzenausgleich.

Dieses Recht entsteht mit der Übermittlung der Anlegerinformation und erlischt fünf Bankarbeitstage vor dem Zeitpunkt für die Berechnung des Umtauschverhältnisses.

Art. 10 KOSTEN DER VERSCHMELZUNG

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, werden weder einem der an der Verschmelzung beteiligten AIF noch den Anlegern angelastet.

Für Strukturmassnahmen nach Art. 90 lit. a und b AIFMG gilt dies sinngemäss.

Art. 11 UMGESTALTUNG EINES MASTER- ODER FEEDER-AIF IN EINEN AIF UND UMGEKEHRT

Für die Umgestaltung eines Feeder- oder Master-AIF in einen AIF und umgekehrt gelten die Bestimmungen zu den Strukturmassnahmen analog.

V. AUFLÖSUNG DES AIF

Art. 12 IM ALLGEMEINEN

Die Anleger werden über den Beschluss auf dem gleichen Weg informiert, wie im vorhergehenden Abschnitt „Strukturmassnahmen“ beschrieben.

Art. 13 BESCHLUSS ZUR AUFLÖSUNG

Die Auflösung des AIF erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Zusätzlich ist der AIFM jederzeit berechtigt, den AIF aufzulösen.

Anleger, deren Erben und sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des AIF nicht verlangen.

Der Beschluss über die Auflösung des AIF wird mindestens 30 Tage vor Wirksamwerden der Auflösung auf der Webseite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes LAFV (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie zusätzlich in sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht. Der FMA Liechtenstein wird eine Kopie der Anlegermitteilung zugestellt. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen.

Bei Auflösung des AIF darf der AIFM die Aktiven des AIF im besten Interesse der Anleger unverzüglich liquidieren.

Im Übrigen erfolgt die Liquidation des AIF gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).

Art. 14 GRÜNDE FÜR DIE AUFLÖSUNG

Soweit das Nettovermögen des AIF einen Wert unterschreitet, der für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung erforderlich ist sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann der AIFM beschliessen, alle Anteile des AIF zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen.

Art. 15 KOSTEN DER AUFLÖSUNG

Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Nettofondsvermögens des AIF.

Art. 16 AUFLÖSUNG UND KONKURS DES AIFM BZW. DER VERWAHRSTELLE

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des

Konkurses des AIFM nicht in dessen Konkursmasse und wird nicht zusammen mit seinem Vermögen aufgelöst. Der AIF bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA Liechtenstein auf einen anderen AIFM zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF aufzulösen.

Im Fall des Konkurses der Verwahrstelle ist das verwaltete Vermögen des AIF mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF aufzulösen.

Art. 17 KÜNDIGUNG DES VERWAHRSTELLENVERTRAGES

Im Falle der Kündigung des Verwahrstellenvertrages ist das Nettofondsvermögen des AIF mit Zustimmung der FMA Liechtenstein auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF aufzulösen.

VI. BILDUNG VON ANTEILSKLASSEN UND TEILFONDS

Art. 18 BILDUNG VON ANTEILSKLASSEN

Der AIFM kann für den AIF mehrere Anteilsklassen bilden.

Es können Anteilsklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme bzw. einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilsklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilsklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Die Anteilsklassen sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen des AIF entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang A „AIF im Überblick“ genannt.

Art. 19 BILDUNG VON TEILFONDS

Der AIF ist keine Umbrella-Konstruktion und somit bestehen keine Teilfonds. Der AIFM kann jederzeit beschliessen, den AIF in eine Umbrella-Konstruktion umzuwandeln und somit Teilfonds aufzulegen. Der Treuhandvertrag inklusive Anhang A „AIF im Überblick“ ist entsprechend anzupassen.

VII. ALLGEMEINE ANLAGEGRUNDSÄTZE UND - BESCHRÄNKUNGEN

Das Fondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des AIFMG und nach den im Folgenden beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

Art. 20 ANLAGEPOLITIK

Die fondsspezifische Anlagepolitik wird in Anhang A „AIF im Überblick“ beschrieben.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für den AIF, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den AIF in Anhang A „AIF im Überblick“ enthalten sind.

Art. 21 ZUGELASSENE ANLAGEN

Die zugelassenen Anlagen des AIF richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des AIFMG und der AIFMV. Allfällige Einschränkungen finden sich in Anhang A „AIF im Überblick“.

Art. 22 DERIVATEINSATZ, TECHNIKEN UND INSTRUMENTE

Der Einsatz von Derivaten, Kreditaufnahmen, Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des AIFMG je nach gewähltem Fondstyp.

Risikomanagement-Verfahren

Der AIFM muss ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, welches ihm erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie seinen jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen; er muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt. Der AIFM hat der FMA Liechtenstein zumindest einmal jährlich Berichte mit Informationen zu übermitteln, die ein

den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der für den AIF genutzten Derivate, der zugrunde liegenden Risiken, der Anlagegrenzen und der Methoden vermitteln, die zur Schätzung der mit den Derivatgeschäften verbundenen Risiken angewandt werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Richtlinien zum Risikomanagement des AIFM.

Wertpapierleihe

Der AIFM darf keine Teile des Wertpapierbestandes des AIF an Dritte verleihen („Wertpapierleihe, Securities Lending“).

Pensionsgeschäfte

Der AIFM tätigt keine Pensionsgeschäfte.

Art. 23 ANLAGEGRENZEN

Die Anlagegrenzen des AIF richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des AIFMG je nach gewähltem Fondstyp. Allfällige Einschränkungen finden sich in Anhang A „AIF im Überblick“.

A. INVESTITIONSZEITRÄUME, INNERHALB DERER DIE ENTSPRECHENDEN ANLAGEGRENZEN ERREICHT WERDEN MÜSSEN

Die Anlagegrenzen müssen innerhalb des im Anhang A „AIF im Überblick“ genannten Zeitraumes erreicht werden.

B. VORGEHEN BEI ABWEICHUNGEN VON DEN ANLAGEGRENZEN:

- 1) Das Fondsvermögen muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nicht einhalten.
- 2) Bei Überschreitung der Anlagegrenzen hat der AIFM bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben.
- 3) Ein eingetretener Schaden, welcher aufgrund einer aktiven Verletzung der Anlagegrenzen/Anlagevorschriften entstanden ist, muss dem Fonds unverzüglich ersetzt werden.

Art. 24 GEMEINSAME VERWALTUNG

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann der AIFM für den AIF beschliessen, einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte des AIF gemeinsam mit Vermögenswerten zu verwalten, die anderen AIF zuzuweisen sind oder zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören.

In den folgenden Abschnitten bezeichnet der Begriff «gemeinsam verwaltete Einheiten» den AIF sowie alle Einheiten, mit bzw. zwischen denen gegebenenfalls eine Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung bestehen würde; der Begriff «gemeinsam verwaltete Vermögenswerte» bezieht sich auf die gesamten Vermögenswerte dieser gemeinsam verwalteten Einheiten, die entsprechend der vorgenannten Vereinbarung für eine gemeinsame Verwaltung verwaltet werden.

Im Rahmen der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ist der jeweilige Portfolio Manager berechtigt, auf konsolidierter Basis für die betreffenden gemeinsam verwalteten Einheiten Entscheidungen zu Anlagen und Anlageveräusserungen zu treffen, die Einfluss auf die Zusammensetzung des Portfolios des AIF haben. Jede gemeinsam verwaltete Einheit hält einen Anteil an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten, der sich nach dem Anteil ihres Nettovermögens am Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte richtet. Diese anteilige Beteiligung (zu diesem Zweck als „Beteiligungsverhältnis“ bezeichnet) gilt für alle Anlagekategorien, die im Rahmen der gemeinsamen Verwaltung gehalten oder erworben werden. Entscheidungen zu Anlagen und/oder Anlageveräusserungen haben keinen Einfluss auf dieses Beteiligungsverhältnis, und weitere Anlagen werden den gemeinsam verwalteten Einheiten im selben Verhältnis zugeteilt. Im Falle des Verkaufs von Vermögenswerten werden diese anteilig von den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten in Abzug gebracht, die von den einzelnen gemeinsam verwalteten Einheiten gehalten werden.

Bei Neuzeichnungen bei einer der gemeinsam verwalteten Einheiten werden die Zeichnungserlöse den gemeinsam verwalteten Einheiten entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis zugeteilt, das sich aus der Erhöhung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, bei der die Zeichnungen eingegangen sind, und die Höhe der Anlagen wird durch die Übertragung von Vermögenswerten von der einen gemeinsam verwalteten Einheit auf die

andere geändert, und somit an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst. Analog dazu werden bei Rücknahmen bei einer der gemeinsam verwalteten Einheiten die erforderlichen Barmittel von den Barmitteln der gemeinsam verwalteten Einheiten entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis entnommen, das sich aus der Verminderung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, bei der die Rücknahmen erfolgt sind, und in diesem Fall wird die jeweilige Höhe aller Anlagen an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung dazu führen kann, dass die Zusammensetzung des Vermögens des AIF durch Ereignisse beeinflusst werden kann, die andere gemeinsam verwaltete Einheiten betreffen, wie z.B. Zeichnungen und Rücknahmen, es sei denn, der AIFM oder eine der von dem AIFM für den AIF beauftragte Stelle/Stellen ergreifen besondere Massnahmen. Wenn alle anderen Aspekte unverändert bleiben, haben daher Zeichnungen, die bei einer mit dem AIF gemeinsam verwalteten Einheit eingehen, eine Erhöhung der Barreserve dieses AIF zur Folge. Umgekehrt führen Rücknahmen bei einer mit dem AIF gemeinsam verwalteten Einheit zu einer Verringerung der Barreserven dieses AIF. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auf dem Sonderkonto geführt werden, das für jede gemeinsam verwaltete Einheit ausserhalb der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung eröffnet wird, und über das Zeichnungen und Rücknahmen laufen müssen.

Aufgrund der Möglichkeit, umfangreiche Zeichnungen und Rücknahmen auf diesen Sonderkonten zu verbuchen, sowie der Möglichkeit, dass der AIFM oder die von ihr beauftragten Stellen jederzeit beschliessen können, die Beteiligung des AIF an der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu beenden, kann der AIF Umschichtungen seines Portfolios vermeiden, wenn durch derartige Umschichtungen die Interessen der des AIF und ihrer/seiner Anleger beeinträchtigt werden könnten.

Wenn eine Änderung in der Zusammensetzung des Portfolios des AIF infolge von Rücknahmen oder Zahlungen von Gebühren und Kosten, die einer anderen gemeinsam verwalteten Einheit zuzurechnen sind (d.h. nicht dem AIF zugerechnet werden können), dazu führen könnte, dass gegen die für den AIF geltenden Anlagebeschränkungen verstossen wird, werden die jeweiligen Vermögenswerte vor Durchführung der Änderung aus der Vereinbarung über eine gemeinsame

Verwaltung ausgeschlossen, damit diese von den daraus resultierenden Anpassungen nicht betroffen sind.

Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte des AIF werden jeweils nur gemeinsam mit solchen Vermögenswerten verwaltet, die nach denselben Anlagezielen angelegt werden sollen, die auch für die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte gelten, um sicherzustellen, dass Anlageentscheidungen in jeder Hinsicht mit der Anlagepolitik des AIF vereinbar sind.

Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte dürfen nur mit solchen Vermögenswerten gemeinsam verwaltet werden, für die derselbe Portfolio Manager befugt ist, die Entscheidungen zu Anlagen bzw. Anlageveräusserungen zu treffen, und für die die Verwahrstelle ebenfalls als Verwahrstelle fungiert, um sicherzustellen, dass die Verwahrstelle in der Lage ist, gegenüber dem AIF ihre Funktionen und Verantwortungen, die sie gemäss AIFMG und weiteren gesetzlichen Anforderungen hat, in jeder Hinsicht wahrzunehmen. Die Verwahrstelle hat die Vermögenswerte des AIF stets gesondert von den Vermögenswerten der anderen gemeinsam verwalteten Einheiten zu verwahren; hierdurch kann sie die Vermögenswerte des AIF jederzeit genau bestimmen. Da die Anlagepolitik der gemeinsam verwalteten Einheiten nicht genau mit der Anlagepolitik des AIF übereinstimmen muss, ist es möglich, dass infolgedessen die gemeinsame Anlagepolitik restriktiver ist als die des AIF.

Der AIFM kann jederzeit und ohne vorherige Mitteilung beschliessen, die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu beenden. Die Anleger können sich jederzeit bei dem AIFM des AIF nach dem Prozentsatz der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte und der Einheiten erkundigen, mit denen zum Zeitpunkt ihrer Anfrage eine solche Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung besteht.

In den Jahresberichten sind die Zusammensetzung und die Prozentsätze der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte anzugeben.

Vereinbarungen über eine gemeinsame Verwaltung mit nicht-liechtensteinischen Einheiten sind zulässig, sofern

- (1) die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung, an der die nicht-liechtensteinische Einheit beteiligt ist, Liechtensteiner Recht und Liechtensteiner Rechtsprechung unterliegt oder
- (2) jede gemeinsam verwaltete Einheit mit

derartigen Rechten ausgestattet ist, dass kein Gläubiger und kein Insolvenz- oder Konkursverwalter der nicht-liechtensteinischen Einheit Zugriff auf die Vermögenswerte hat oder ermächtigt ist, diese einzufrieren.

VIII. BEWERTUNG UND ANTEILSGESCHÄFT

Art. 25 BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES PRO ANTEIL

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil wird von dem AIFM am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Der NAV eines Anteils des AIF ist in der Rechnungswährung des AIF und ergibt sich aus dem Vermögen des AIF, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen des AIF, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile. Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen auf 0.01 EUR gerundet:

Das Fondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen bewertet:

- 1) Bei sog. Managed Accounts, die bei einem Broker eröffnet worden sind, werden nur die Salden verbucht. Der Fondsadministrator ist nicht verpflichtet, jede einzelne Transaktion zu verbuchen;
- 2) Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
- 3) Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an verschiedenen dem Publikum offenstehenden Märkten gehandelt, soll im Zweifel der zuletzt verfügbare Kurs jenes Marktes berücksichtigt werden, der die höchste Liquidität aufweist.
- 4) Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen

Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt.

- 5) Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Ziffer 1, Ziffer 2 und Ziffer 3 oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung des AIFM oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird.
- 6) OTC-Derivate werden auf einer von dem AIFM festzulegenden und überprüfbar Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
- 7) Fonds werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Inventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder bei geschlossenen AIF kein Rücknahmeanspruch besteht oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar Bewertungsmodellen festlegt.
- 8) Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
- 9) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
- 10) Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Fondswährung lauten, wird zum letzten

Devisenmittelkurs in die entsprechende Fondswährung umgerechnet.

Der AIFM ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Fondsvermögen anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann der AIFM die Anteile des Fondsvermögens auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Emissions- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

Art. 26 AUSGABE VON ANTEILEN

Anteile werden an jedem Bewertungstag (Ausgabetag) und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil des AIF, zuzüglich des allfälligen Ausgabeaufschlags und zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben ausgegeben.

Die Anteile sind nicht als Wertpapiere verbrieft.

Zeichnungsanträge müssen bei dem AIFM/Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Ausgabetag vorgemerkt. Für bei Vertriebssträgern im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebssträgern in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Ausgabetag, zum Bewertungstag, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Ausgabeaufschlags sind dem Anhang A „AIF im Überblick“ zu entnehmen.

Die Zahlung muss innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag eingehen.

Der AIFM stellt sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern und Abgaben werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Werden Anteile über

Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Banken weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als in der Referenzwährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Referenzwährung, abzüglich allfälliger Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger gehalten werden muss, ist dem Anhang A „AIF im Überblick“ zu entnehmen.

Der Handel kann in Anwendungsfällen von Art. 13 eingestellt werden.

Sacheinlagen sind nicht zulässig

Die Verwahrstelle und der AIFM können jederzeit einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse, zum Schutz des AIFM bzw. des AIF oder der Anleger erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Verwahrstelle eingehende Zahlungen auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten, gegebenenfalls erfolgt dies unter zu Hilfenahme der Zahlstellen.

Die Ausgabe von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Art. 30 dieses Treuhandvertrages eingestellt werden.

Art. 27 RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteile werden an jedem Bewertungstag zurückgenommen, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil des AIF, abzüglich allfälliger Rücknahmeabschlüsse und etwaiger Steuern und Abgaben.

Rücknahmeanträge müssen bei dem AIFM/der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Bewertungstag vorgemerkt. Für bei Vertriebsträgern im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an den AIFM/die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebsträgern in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Rücknahmetag, zum Bewertungstag, zum Bewertungsintervall, zum

Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Rücknahmeabschlages sind Anhang A „AIF im Überblick“ zu entnehmen.

Da für einen angemessenen Anteil an liquiden Mitteln im Vermögen des AIF gesorgt werden muss, wird die Auszahlung von Anteilen innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag erfolgen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös des Umtauschs von der Rechnungswährung in die Zahlungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben.

Mit Zahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Führt die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu, dass der Bestand des betreffenden Anlegers unter die im Anhang A „AIF im Überblick“ aufgeführte Mindestanlage fällt, kann der AIFM ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknahmeantrag als einen Antrag auf Rücknahme aller vom entsprechenden Anleger gehaltenen Anteile behandeln.

Der AIFM und die Verwahrstelle können Anteile gegen den Willen des Anlegers gegen Zahlung des Rücknahmepreises einziehen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger oder des AIFM erforderlich erscheint, insbesondere wenn

- 1) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
- 2) der Anleger die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile nicht erfüllt oder
- 3) die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der AIF zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Der AIFM stellt sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Die Rücknahme von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Art. 30 dieses Treuhandvertrages eingestellt werden.

Art. 28 AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES UND DER AUSGABE, DER RÜCKNAHME UND DES UMTAUSCHES VON ANTEILEN

Der AIFM kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen des AIF zeitweise aussetzen, sofern dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

- 1) wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des AIF bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
- 2) bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder
- 3) wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für den AIF undurchführbar werden.

Der AIFM kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie die in den Fondsdokumenten genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Daneben ist der AIFM unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des AIF ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden können.

Solange die Rücknahme der Anteile ausgesetzt ist, werden keine neuen Anteile des AIF ausgegeben. Umtausche von Anteilen, deren Rückgabe vorübergehend eingeschränkt ist, sind nicht möglich.

Der AIFM achtet darauf, dass dem Fondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von

Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Der AIFM teilt die Aussetzung der Anteilsrücknahme und -auszahlung unverzüglich der FMA Liechtenstein und in geeigneter Weise den Anlegern mit. Zeichnungs-, Rücknahme bzw. Umtauschanträge werden nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes abgerechnet. Der Anleger kann seinen Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Umtauschantrag bis zur Wiederaufnahme des Anteilshandels widerrufen.

Art. 29 LATE TRADING UND MARKET TIMING

Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Antragsteller Late Trading oder Market Timing betreibt, wird der AIFM und/oder die Verwahrstelle die Annahme des Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Antrag ausgeräumt hat.

Late Trading

Unter Late Trading ist die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags zu verstehen, der nach dem Annahmeschluss der Aufträge (cut-off time) des betreffenden Tages erhalten wurde, und seine Ausführung zu dem Preis, der auf dem an diesem Tag geltenden Nettoinventarwert basiert.

Durch Late Trading kann ein Anleger aus der Kenntnis von Ereignissen oder Informationen Gewinn ziehen, die nach dem Annahmeschluss der Aufträge veröffentlicht wurden, sich jedoch noch nicht in dem Preis widerspiegeln, zu dem der Auftrag des Anlegers abgerechnet wird. Dieser Anleger ist infolgedessen im Vorteil gegenüber den Anlegern, die den offiziellen Annahmeschluss eingehalten haben. Der Vorteil dieses Anlegers ist noch bedeutender, wenn er das Late Trading mit dem Market Timing kombinieren kann.

Market Timing

Unter Market Timing ist das Arbitrageverfahren zu verstehen, mit dem ein Anleger kurzfristig Anteile desselben AIF systematisch zeichnet und zurückverkauft oder umwandelt, indem er die Zeitunterschiede und/oder Fehler oder Schwächen des Systems zur Berechnung des Nettoinventarwertes des AIF nutzt.

Art. 30 VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

Der AIFM trägt dafür Sorge, dass sich die inländischen Vertriebssträger gegenüber dem AIFM verpflichten, die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes und der dazugehörigen Sorgfaltspflichtverordnung sowie die Richtlinien der FMA Liechtenstein in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Sofern die inländischen Vertriebssträger Gelder von Anlegern selbst entgegennehmen, sind sie in ihrer Eigenschaft als Sorgfaltspflichtige verpflichtet, nach Massgabe des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Sorgfaltspflichtverordnung den Zeichner zu identifizieren, die wirtschaftlich berechnete Person festzustellen, ein Profil der Geschäftsbeziehung zu erstellen und alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäscherei zu befolgen.

Darüber hinaus haben die Vertriebssträger und ihre Verkaufsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebsländern in Kraft sind.

IX. KOSTEN UND GEBÜHREN

Art. 31 LAUFENDE GEBÜHREN

KOSTEN UND GEBÜHREN ZU LASTEN EINES AIF

A. VOM VERMÖGEN ABHÄNGIGE GEBÜHREN (VARIABEL):

Vom Vermögen abhängiger Einzelaufwand (vom Vermögen abhängige Transaktionskosten)

Verwaltungsgebühr:

Der AIFM stellt für die Administration, Portfolioverwaltung und Vertrieb des AIF eine jährliche Verwaltungsgebühr gemäss Anhang A „AIF im Überblick“ in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des AIF berechnet, zu jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am Monatsende erhoben. Die Höhe der Verwaltungsgebühr des AIF wird im Jahresbericht genannt.

Verwahrstellengebühr (Custodian Fee):

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellenvertrag eine gem. Anhang A „AIF im Überblick“ ausgewiesene Gebühr. Diese wird auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des AIF berechnet, zu jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am Monatsende erhoben. Die Höhe der Verwahrstellengebühr des AIF wird im Jahresbericht genannt.

Risikomanagementgebühr:

Der AIFM stellt für das Risikomanagement des AIF eine jährliche Risikomanagementgebühr gemäss Anhang A „AIF im Überblick“ in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des AIF berechnet, zu jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am Monatsende erhoben. Die Höhe der Risikomanagementgebühr des AIF wird im Jahresbericht genannt.

B. VOM VERMÖGEN UNABHÄNGIGE GEBÜHREN (FIX):

Vom Vermögen unabhängiger Aufwand (Einzelaufwand)

Ordentlicher Aufwand

Der AIFM und die Verwahrstelle haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind:

- Kosten für die Vorbereitung, den Druck und den Versand der Geschäfts- und Halbjahresberichte sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;
- Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen von dem AIFM bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen des AIF einschliesslich Kurspublikationen;
- Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über den AIF in Liechtenstein und im Ausland;
- alle Steuern, die auf das Vermögen des AIF sowie dessen Erträge und Aufwendungen zulasten des AIF erhoben werden;
- Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung des AIF und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen (z.B. Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten);

- Gebühren, Kosten und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren für die Länder der EU/EWR und/oder sämtliche Länder, wo Vertriebszulassungen bestehen und/oder Privatplatzierungen vorliegen, nach Massgabe der effektiven Aufwendungen zu marktmässigen Ansätzen;
- Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion im In- und Ausland;
- ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- Honorare des Wirtschaftsprüfers und von Steuerberatern, soweit diese Aufwendungen im Interesse der Anleger getätigt werden;
- Die Kosten der Vornahme von vertieften steuerlichen, rechtlichen, buchhalterischen, betriebswirtschaftlichen und markttechnischen Prüfungen und Analysen (Due Diligence) durch Dritte, mit denen insbesondere eine Private Equity Anlage auf dessen Anlageeignung für den Fonds vertieft geprüft wird. Diese Kosten können dem Fonds auch dann belastet werden, wenn in der Folge eine Anlage nicht getätigt wird.

Die jeweils gültige Höhe der Auslagen des AIF wird im Jahresbericht genannt.

Transaktionskosten

Zusätzlich trägt der AIF sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben), wobei die Transaktionskosten der Verwahrstelle (exkl. Währungsabsicherungskosten) in den Verwaltungskosten (Operations Fee) enthalten sind sowie alle Steuern, die auf das Vermögen des AIF sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhoben werden (z.B. Quellensteuern auf ausländischen Erträgen). Der AIF trägt ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren von Dritten, die beim An- und Verkauf der Anlagen anfallen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.

Gegenleistungen, welche in einer fixen Pauschalgebühr enthalten sind, dürfen nicht zusätzlich als Einzelaufwand belastet werden. Eine allfällige Entschädigung für beauftragte Dritte ist jedenfalls in den Gebühren nach Art. 33 des Treuhandvertrages enthalten.

Gründungskosten

Die Kosten für die Gründung des AIF und die Erstausgabe von Anteilen werden zu Lasten des Fondsvermögens über max. 5 Jahre abgeschrieben.

Liquidationsgebühren

Im Falle der Auflösung des AIF kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. EUR 10'000.- zu seinen Gunsten erheben.

Ausserordentliche Dispositionskosten

Zusätzlich darf der AIFM dem Fondsvermögen Kosten für ausserordentliche Dispositionen belasten. Ausserordentliche Dispositionskosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Anlegerinteresses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung des AIF nicht vorhersehbar war. Ausserordentliche Dispositionskosten sind insbesondere Rechtsberatungs- und Verfahrenskosten im Interesse des AIF oder der Anleger. Darüber hinaus sind alle Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss AIFMG und AIFMV (z.B. Änderungen der Fondsdokumente) hierunter zu verstehen.

Vom Anlageerfolg abhängige Gebühr (Performance Fee)

Zusätzlich kann der AIFM eine Performance Fee erheben. Insoweit eine Performance Fee erhoben wird ist diese in Anhang A „AIF im Überblick“ ausführlich dargestellt.

Art. 32 KOSTEN ZULASTEN DER ANLEGER

Ausgabeaufschlag:

Zur Deckung der Kosten, welche die Platzierung der Anteile verursacht, kann der AIFM auf den Nettoinventarwert der neu emittierten Anteile zugunsten des AIFM und/oder von Vertriebsträgern im In- oder Ausland einen Ausgabeaufschlag gemäss Anhang A „AIF im Überblick“ erheben.

Rücknahmeabschlag

Für die Auszahlung zurückgenommener Anteile erhebt der AIFM auf den Nettoinventarwert der zurückgegebenen Anteile zugunsten des AIFM und/oder von Vertriebsträgern im In- oder Ausland einen Rücknahmeabschlag gemäss Anhang A „AIF im Überblick“.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 33 VERWENDUNG DER ERTRÄGE

Der realisierte Erfolg des AIF setzt sich aus dem Nettoertrag und den realisierten Kursgewinnen zusammen.

Der AIFM kann den im AIF realisierten Erfolg an die Anleger des AIF ausschütten oder diesen realisierten Erfolg im AIF wiederanlegen (thesaurieren).

Thesaurierend:

Der realisierte Erfolg des AIF, welches eine Erfolgsverwendung des Typs „thesaurierend“ gemäss Anhang A „AIF im Überblick“ aufweist, wird laufend wieder angelegt, d.h. thesauriert.

Art. 34 ZUWENDUNGEN

Der AIFM behält sich vor, Dritten für die Akquisition von Anlegern und/oder die Erbringung von Dienstleistungen Zuwendungen zu gewähren. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen bilden in der Regel die den Anlegern belasteten Kommissionen, Gebühren usw. und/oder beim AIFM platzierte Vermögenswerte/Vermögensbestandteile. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage.

Auf Verlangen legt der AIFM gegenüber dem Anleger jederzeit weitere Einzelheiten über die mit Dritten getroffenen Vereinbarungen offen. Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch gegenüber dem AIFM verzichtet der Anleger hiermit ausdrücklich, insbesondere trifft den AIFM keine detaillierte Abrechnungspflicht hinsichtlich effektiv bezahlter Zuwendungen.

Der Anleger nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass der AIFM von Dritten (inklusive Gruppengesellschaften) im Zusammenhang mit der Zuführung von Anlegern, dem Erwerb/Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, Zertifikaten, Notes usw. (nachfolgend «Produkte» genannt; darunter fallen auch solche, die von einer Gruppengesellschaft verwaltet und/oder herausgegeben werden) Zuwendungen in der Regel in der Form von Bestandeszahlungen gewährt werden können. Die Höhe solcher Zuwendungen ist je nach Produkt und Produkthanbieter unterschiedlich. Bestandeszahlungen bemessen sich in der Regel nach der Höhe des vom AIFM gehaltenen Volumens eines Produkts oder einer Produktgruppe.

Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der dem jeweiligen Produkt belasteten Verwaltungsgebühren, welche periodisch während der Haltedauer vergütet werden. Zusätzlich können Vertriebsprovisionen von Wertpapieremittenten auch in Form von Abschlägen auf dem Emissionspreis (prozentmässiger Rabatt) geleistet werden oder in Form von Einmalzahlungen, deren Höhe einem prozentualen Anteil des Emissionspreises entspricht. Vorbehaltlich einer anderen Regelung kann der Anleger jederzeit vor oder nach Erbringung der Dienstleistung (Kauf des Produkts) weitere Einzelheiten über die mit Dritten betreffend solcher Zuwendungen getroffenen Vereinbarungen vom AIFM verlangen.

Der Informationsanspruch auf weitere Einzelheiten hinsichtlich bereits getätigter Transaktionen ist jedoch begrenzt auf die der Anfrage vorausgegangenen 12 Monate.

Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch verzichtet der Anleger ausdrücklich. Verlangt der Anleger keine weiteren Einzelheiten vor Erbringung der Dienstleistung oder bezieht er die Dienstleistung nach Einholung weiterer Einzelheiten, verzichtet er auf einen allfälligen Herausgabeanspruch im Sinne von § 1009 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB).

Art. 35 STEUERVORSCHRIFTEN

Fondsvermögen

Alle liechtensteinischen AIFs in der Rechtsform des (vertraglichen) Investmentfonds bzw. der Kollektivtreuhänderschaft sind in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen der Ertragssteuer. Die Erträge aus dem verwalteten Vermögen stellen steuerfreien Ertrag dar.

Emissions- und Umsatzabgaben²

Die Begründung (Ausgabe) von Anteilen an einem solchen AIF unterliegt nicht der Emissions- und Umsatzabgabe. Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anlegeranteilen unterliegt der

² Gemäss Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein findet das schweizerische Stempelsteuerrecht auch in Liechtenstein Anwendung. Im Sinne der schweizerischen Stempelsteuergesetzgebung gilt das Fürstentum Liechtenstein daher als Inland.

Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effekthändler ist. Die Rücknahme von Anlegeranteilen ist von der Umsatzabgabe ausgenommen. Der vertragliche Investmentfonds oder die Kollektivtreuhänderschaft gilt als von der Umsatzabgabe befreiter Anleger.

Quellen- bzw. Zahlstellensteuern
Es können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile des AIF direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (Bsp. Abgeltende Quellensteuer, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Der AIF in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft untersteht ansonsten keiner Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Coupons- oder Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die vom AIF in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft bzw. allfälliger Teilfonds des AIF erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

FATCA

Der AIF wird sich den Bestimmungen betreffend des Foreign Account Tax Compliance Acts („FATCA“, insbesondere der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines allfälligen Abkommens zwischen Liechtenstein und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar) unterziehen und sich soweit erforderlich bei der US-Steuerbehörde als an FATCA teilnehmendes Institut anmelden. Der AIF bzw. allfällige Teilfonds unterziehen sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz.**Natürliche Personen mit Steuerdomizil in Liechtenstein**

Der im Fürstentum Liechtenstein domizilierte private Anleger hat seine Anteile als Vermögen zu deklarieren und diese unterliegen der Vermögenssteuer. Allfällige Ertragsausschüttungen bzw. thesaurierte Erträge des AIF in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft bzw. allfälliger Teilfonds des AIF sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anteile erzielten Kapitalgewinne sind erwerbssteuerfrei. Kapitalverluste können vom steuerpflichtigen Erwerb nicht abgezogen werden.

Personen mit Steuerdomizil ausserhalb von Liechtenstein

Für Anleger mit Domizilland ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein richtet sich die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anlegeranteilen nach den steuergesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Domizillandes sowie insbesondere in Bezug auf die EU-Zinsbesteuerung nach dem Domizilland der Zahlstelle.

Disclaimer

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis in Liechtenstein aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden in Liechtenstein sowie nach ausländischem Steuerrecht bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder der AIFM noch die Verwahrstelle noch deren Beauftragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anlegeranteilen übernehmen.

Art. 36 INFORMATIONEN FÜR DIE ANLEGER

Publikationsorgan des AIF ist die Webseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li). Zusätzlich werden die wesentlichen Informationen auf der Webseite des AIFM www.scarabaeus.li sowie sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien veröffentlicht.

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen des Treuhandvertrages und des Anhangs A „AIF im Überblick“ werden auf der Webseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF und zusätzlich auf der Webseite des AIFM (www.scarabaeus.li) sowie sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile des AIF werden an jedem Bewertungstag auf der Webseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF und zusätzlich auf der Webseite des AIFM (www.scarabaeus.li) sowie sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht und der allfällige Halbjahresbericht, der nicht geprüft sein muss, werden den Anlegern am Sitz des AIFM und Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

Art. 37 BERICHTE

Der AIFM erstellt für jeden AIF einen geprüften Jahresbericht sowie einen allfälligen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Fürstentum Liechtenstein.

Spätestens sechs Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht der AIFM einen geprüften Jahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Fürstentums Liechtenstein.

Zwei Monate nach Ende der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres veröffentlicht der AIFM einen ungeprüften Halbjahresbericht, sofern erforderlich.

Es können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

Art. 38 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des AIF beginnt am 01. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein verlängertes Geschäftsjahr.

Art. 39 ÄNDERUNGEN AM TREUHANDVERTRAG

Dieser Treuhandvertrag kann vom AIFM jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden.

Wesentliche Änderungen teilt der AIFM der FMA Liechtenstein mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung oder unverzüglich nach Eintreten einer ungeplanten Änderung schriftlich mit.

Soweit der AIF zulassungspflichtig ist, bedürfen der Treuhandvertrag und jede seiner Änderungen zu seiner Wirksamkeit der vorherigen Genehmigung durch die FMA.

Art. 40 VERJÄHRUNG

Die Ansprüche von Anlegern gegen den AIFM, den Liquidator, Sachwalter oder die Verwahrstelle verjähren mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung des Anteils oder nach Kenntnis des Schadens.

Art. 41 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND MASSGEBENDE SPRACHE

Der AIF untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, dem AIFM und der Verwahrstelle ist Vaduz, Fürstentum Liechtenstein.

Der AIFM- und/oder die Verwahrstelle können sich und den AIF jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für diesen Treuhandvertrag gilt die deutsche Sprache.

Die Vollstreckbarkeit von ausländischen Urteilen im Sitzstaat des AIF richtet sich nach den Bestimmungen des AIFMG, den Bestimmungen des ABGB, den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Kollektivtreuhänderschaft sowie den allgemeinen Bestimmungen des PGR in der jeweils aktuellen Fassung.

Art. 42 ALLGEMEINES

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des AIFMG, die Bestimmungen des ABGB, die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Kollektivtreuhänderschaft sowie die allgemeinen Bestimmungen des PGR in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

Art. 43 INKRAFTTRETEN

Dieser Treuhandvertrag tritt am 06.04.2018 in Kraft.

Vaduz, 06.04.2018

Der AIFM:

Scarabaeus Wealth Management AG, Vaduz

Die Verwahrstelle:

Banque Havilland (Liechtenstein) AG, Vaduz

ANHANG A: AIF IM ÜBERBLICK

Der Treuhandvertrag und dieser Anhang A „AIF im Überblick“ bilden eine wesentliche Einheit und ergänzen sich deshalb.

Nova Green Fund

Der AIF ist ein Feeder-Fonds des Nova Green Energy Fund („Master-Fonds“).

Fondstyp nach Anlagepolitik	Anlagefonds für illiquide Anlagen
-----------------------------	-----------------------------------

A. DER AIF IM ÜBERBLICK

Stammdaten und Informationen des AIF

Valoren-Nummer	33564740
ISIN-Nummer	LI0335647405
Dauer des AIF	uneingeschränkt
Kotierung	nein
Rechnungswährung des AIF	EUR
Mindestanlage	1 Anteil
Erstausgabepreis	EUR 100.-
Erstzeichnungstag	17.10.2016
Liberierung (erster Valuta-Tag)	17.10.2016
Bewertungstag ³ (T)	15. eines Monats
Bewertungsintervall	Monatlich
Ausgabe- und Rücknahmetag ⁴	jeder Bewertungstag
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+3)	drei Bankgeschäftstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes/NAV
Annahmeschluss Anteilsgeschäft Zeichnungen (T-1)	Vortag des Bewertungstages um spätestens 16.00h (MEZ)

³ Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

⁴ Am 31. Dezember entfällt jeweils der Ausgabe- und Rücknahmetag. Dieser Bewertungstag ist massgebend für den Geschäftsbericht des Fonds.

Annahmeschluss Anteilsgeschäft Rücknahmen	4 Monate vor dem Bewertungstag, spätestens 16.00h (MEZ), wenn der Rücknahmebetrag max. EUR 250'000 beträgt; 5 Monate vor dem Bewertungstag, spätestens 16.00h (MEZ), wenn der Rücknahmebetrag zwischen EUR 250'000 und max. EUR 750'000 liegt; 12 Monate vor dem Bewertungstag, spätestens 16.00h (MEZ), wenn der Rücknahmebetrag EUR 750'000 übersteigt;
Stückelung	3 Dezimalstellen
Verbriefung	Buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 31. Dezember
Ende des ersten Geschäftsjahres	31. Dezember 2018
Erfolgsverwendung	Thesaurierend

Kosten zulasten der Anleger

Max. Ausgabeaufschlag⁵	1%; ab EUR 300'000: 0%
Rücknahmeabschlag	0%

Kosten zulasten des Fondsvermögens^{6 7}

Max. Verwaltungsgebühr (Administration, Portfolioverwaltung, Vertrieb)	0.2% p.a. oder min. CHF 25'000.- p.a.
Max. Gebühr für das Risikomanagement	0.1% p.a.
Performance-Fee	Nein
Max. Verwahrstellengebühr	0.1 % p.a. oder min. CHF 17'500.- p.a.

AIFM:	Scarabaeus Wealth Management AG, Austrasse 15, FL-9490 Vaduz
Portfolioverwaltung:	Scarabaeus Wealth Management AG, Austrasse 15, FL-9490 Vaduz
Führen des Anteilsregisters:	Scarabaeus Wealth Management AG, Austrasse 15, FL-9490 Vaduz
Risikomanagement:	SynoFin Risikomanagement Service AG, Altenbach 8, FL-9490 Vaduz
Verwahrstelle:	Banque Havilland (Liechtenstein) AG, Austrasse 61, FL-9490 Vaduz
Wirtschaftsprüfer des AIF:	AAC Financial Services Audit AG, Landstrasse 123, FL-9495 Triesen

⁵ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

⁶ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 12 (Steuervorschriften) und 13 (Kosten und Gebühren zulasten des AIF).

⁷ Im Falle der Auflösung des AIF wird der AIFM eine Liquidationsgebühr in H.v. EUR 10'000 zu ihren Gunsten erheben.

B. ANLAGEGRUNDSÄTZE DES AIF

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze des Nova Green Fund.

a) Anlageziel und Anlagepolitik

Der Nova Green Fund dient dem langfristigen Vermögensaufbau durch Investition in Sachanlagen oder Unternehmen, die sich auf die Erzeugung von Strom durch erneuerbare Energien spezialisiert haben.

Der AIF ist ein Feeder-Fonds des (Master-Fonds).

Angaben zum Nova Green Energy Fund (Master-Fonds):

Das Anlageziel des Master-Fonds ist die Wertsteigerung der Vermögen der Fondsanleger durch direkte oder indirekte Investitionen in neue und vorab geprüfte Projekte aus dem Bereich der erneuerbaren Energien. Der Investmentfokus liegt auf Investitionen in kleinere und mittelgroße Gesellschaften, die in dem Bereich Stromerzeugung von vorwiegend erneuerbaren Energiequellen tätig sind und über entsprechende Aktiva verfügen. Wesentlich ist, dass die Stromerzeugung durch erneuerbare Ressourcen (Sonnenenergie, Windenergie, Wasserkraft, Bioenergie und Ähnliches) erfolgt. Durch den Abschluss von langfristigen Abnahmeverträgen wird für eine attraktive Rendite der Fondsanleger gesorgt. Der Gewinn aus den Fondsinvestments wird wieder mit dem zuvor genannten Anlageziel reinvestiert.

Durch den Einsatz von nachrangigen Schuldverschreibungen (der Fonds ist in Sachanlagen investiert, das heisst zu 100% in SPVs, die diese Vermögenswerte halten). An diesen SPVs beteiligte Banken halten typischerweise vorrangige Verbindlichkeiten und die nachrangigen Verbindlichkeiten zu Gunsten des Fonds sind ein Teil der Finanzierung und bilden Einkommen.

Sitz: REDSIDE investiční společnost, a.s. ; Prag 1, Nové Město, V Celnici 1031/4, PLZ 110 00.

b) Allgemeine Anlagegrenzen

Für den Fonds werden dauerhaft mindestens bis zu 85% des Fondsvermögens und insgesamt bis zu 100% des Fondsvermögens Anteile des Master-Fonds erworben.

Der Fonds wird dazu je nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage und der Börsenaussichten im Rahmen seiner Anlagepolitik die zugelassenen Vermögensgegenstände erwerben und veräussern.

Andere Wertpapiere und Geldmarktinstrumente als die des Master-Fonds dürfen nicht erworben werden.

Derivative Instrumente dürfen ausschliesslich für Absicherungszwecke und insgesamt bis zu 15% des Fondsvermögens erworben werden.

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen bis zu 15% des Fondsvermögens erworben werden.

Die Erträge des Fonds und des Master-Fonds können nur sehr geringfügig voneinander abweichen, da der Fonds dauerhaft mindestens 85% des Fondsvermögens in Anteilen des Master-Fonds veranlagt.

AIF für illiquide Anlagen

Der AIF investiert sein Vermögen in einem Umfang von bis zu 100 % des Nettoinventarwerts (NAV) in illiquide Anlagen.

Der AIF darf keine Hebelfinanzierung einsetzen, die 100% des Nettoinventarwertes übersteigen.

c) Rechnungs-/ Referenzwährung des AIF

Die Rechnungswährung des AIF wird in lit. A dieses Anhangs „AIF im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des AIF erfolgt. Die Referenzwährung ist die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert des AIFs berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des AIF optimal eignen.

d) Profil des typischen Anlegers

Der Nova Green Fund eignet sich vor allem für Anleger, die mittel- und langfristig investiert bleiben möchten. Aufgrund der Investitionen in Unternehmen aus der Stromerzeugung durch den Einsatz von Erneuerbaren Energien, kann es auch erst zukünftig zu einer nachhaltigen Ertragsrealisierung kommen. Diese Investitionen und ihre wichtigen finanziellen Rahmenbedingungen (z.B. Abnahmepreis) werden durch die entsprechenden Gesetze geregelt und bewahrt, und entsprechen den EU-Regularien in Bezug auf nachhaltige Energieerzeugung.

C. BEWERTUNG

Die Bewertung erfolgt durch den AIFM.

Die Bewertung von dem Master-Fonds erfolgt jeden Monat. Die Erträge entstehen in erster Linie durch die Zinsen der nachrangigen Forderungen (SPVs innerhalb des Master-Fonds mit den Photovoltaik-Anlagen haben Verbindlichkeiten gegenüber dem Master-Fonds, wobei diese Verbindlichkeiten gegenüber dem Bankdarlehen nachrangig sind) und durch Aufwertung der Unternehmensanleihen (Neubewertung des jeweiligen Investments).

Minimum ein Mal pro Jahr ist der Master-Fonds verpflichtet, die Begutachtung in Bezug auf alle Vermögenswerte innerhalb des Master-Fonds vorzunehmen. Wenn die Leistung von Photovoltaik-Kraftwerken die geplante Produktion übersteigt, werden die Aktiven durch den Master-Fonds entsprechend aufgewertet oder im umgekehrten Fall abgewertet.

D. RISIKEN UND RISIKOPROFILE DES AIF UND MASTER-FONDS

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des AIF abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

a) Fondsspezifische Risiken des AIF

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des Nova Green Fund in Beteiligungspapiere und –wertrechte, besteht bei diesem Anlagentyp ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko und das Zinsänderungsrisiko in Erscheinung treten.

Die Wertentwicklung des AIF wird insbesondere auch von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

- **Operationelle Risiken einschliesslich Verwahrnissen:** Fehler und Missverständnisse bei der Verwaltung und Verwahrung können die Wertentwicklung des AIF beeinträchtigen;

b) Fondsspezifische Risiken des Master-Fonds

Die Wertentwicklung des Master-Fonds wird insbesondere auch von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

- **Unternehmerrisiko:** Anlagen in Aktien stellen eine direkte Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg bzw. Misserfolg eines Unternehmens dar. Im Extremfall - bei einem Konkurs - kann dies den vollständigen Wertverlust der entsprechenden Anlagen bedeuten.
- **Gegenparteienrisiko (Settlement Risiko):** Das Risiko besteht darin, dass die Erfüllung von Geschäften, welche für Rechnung des Vermögens des AIF abgeschlossen werden, durch Liquiditätsschwierigkeiten oder Konkurs der entsprechenden Gegenpartei gefährdet ist.
- **Kreditrisiko:** Die vereinbarten Zahlungen auf die Überlassung von Barmitteln können ganz oder teilweise ausfallen.
- **Abwicklungsrisiko:** Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemässen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäss ausgeführt wird.
- **Marktrisiko:** Es besteht die Möglichkeit, dass die Abnahmepreise für die erzeugte Energie fallen. Dies kann auftreten, wenn öffentliche Verträge auslaufen oder gesetzliche Fördermassnahmen beendet oder nachteilige gesetzliche Änderungen vorgenommen werden.
- **Konstruktionsrisiko:** Die Energie erzeugenden Anlagen können Baufehler aufweisen, die einen rentablen Betrieb nicht ermöglichen. Oder es treten Verzögerungen im Rahmen der Erstellung oder bei der Inbetriebnahme auf.
- **Risiken der erneuerbaren Energien:** Die wesentliche Herausforderung bei der Finanzierung eines Erneuerbare-Energien-Projekts zu überschaubaren Kosten ist es, die verschiedenen Risiken zu quantifizieren und zu managen. Dazu gehören beispielsweise politische, technische und kommerzielle Risiken, aber auch solche, die mit den beteiligten Organisationen oder Unternehmen verbunden sind.
- **Liquiditätsrisiko:** Da der Master-Fonds seinerseits sein Vermögen in nicht oder schwer handelbare Zweckgesellschaften zur Finanzierung von Projekten aus dem Bereich der erneuerbaren Energien investiert, besteht das

Risiko der Illiquidität. Dies kann zur Folge haben, dass Rücknahmen nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in dem gewünschten Umfang und/oder nicht zum erhofften Preis zurückgenommen werden können.

Zusätzlich können Währungs-, politische und Länderrisiken bestehen.

c) Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den fondsspezifischen Risiken können die Anlagen des AIF und des Master-Fonds allgemeinen Risiken unterliegen.

E. RISIKOMANAGEMENT

Der AIFM hat ein Risikomanagementverfahren zu verwenden, das es ihm ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Vermögens des AIF jederzeit zu überwachen und zu messen. Der AIFM hat angemessene und dokumentierte Risikomanagement-Grundsätze festzulegen, umzusetzen und aufrechtzuerhalten. Die Risikomanagement-Grundsätze haben Verfahren zu umfassen, die notwendig sind, um Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie sonstige Risiken, einschliesslich operationeller Risiken, zu bewerten.

Das Gesamtrisiko wird nach dem Value-at-Risk-Ansatz ermittelt.

Liquiditätsmanagement

Das Liquiditätsmanagement umfasst die Berücksichtigung der Investmentstrategie, des Liquiditätsprofils und der Rücknahmegrundsätze für den AIF. Um zu gewährleisten, dass das aktuelle Liquiditätsprofil des AIF ausreicht, um seinen unterliegenden Zahlungs- und Rücknahmeverpflichtungen nachkommen zu können, wird für den AIF ermittelt oder abgeschätzt, welches die tatsächlichen, erwarteten oder potentiellen Zahlungs- und Rücknahmeverpflichtungen sind. Zudem wird die Liquidität des AIF ermittelt und den Zahlungs- und Rücknahmeverpflichtungen gegenübergestellt, wobei hinreichend grosse Liquiditätspuffer vorgehalten werden. Dies umfasst die Liquiditätsplanung, die Disposition der liquiden Mittel sowie die Überwachung und Steuerung der liquiden Mittel.

F. KOSTEN, DIE AUS DEM AIF ERSTATTET WERDEN

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem AIF erstattet werden, sind der Tabelle „Stammdaten und Informationen des AIF“ aus lit. A dieses Anhangs „AIF im Überblick“ ersichtlich.

Vaduz, 06.04.2018

Der AIFM:

Scarabaeus Wealth Management AG, Vaduz

Die Verwahrstelle:

Banque Havilland (Liechtenstein) AG, Vaduz

ANHANG B: SPEZIFISCHE INFORMATIONEN FÜR EINZELNE VERTRIEBSLÄNDER

Der Nova Green Fund ist nur in Liechtenstein zum öffentlichen Vertrieb zugelassen und darf im Ausland nicht öffentlich angeboten und/oder vertrieben werden.

ANHANG C: AUFSICHTSRECHTLICHE OFFENLEGUNG

I. VERGÜTUNGSPOLITIK

Die Vergütung der Mitarbeiter des AIFM und deren Geschäftsführung sind nicht an die Wertentwicklung des verwalteten AIF verknüpft. Die Vergütungspolitik des AIFM hat damit keinen Einfluss auf das Risikoprofil sowie die Anlageentscheidungen für das Fondsvermögen.

Die Scarabaeus Wealth Management AG („AIFM“) unterliegt den für AIFMs nach dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihrer Vergütungsgrundsätze und –praktiken. Die detaillierte Ausgestaltung hat der AIFM in einer internen Weisung zur Vergütungspolitik und –praxis geregelt, deren Ziel es ist, eine nachhaltige Vergütungssystematik unter Vermeidung von Fehlanreizen zur Eingehung übermässiger Risiken sicherzustellen. Die Vergütungsgrundsätze und –praktiken des AIFM werden mindestens jährlich durch die Mitglieder des Verwaltungsrates auf ihre Angemessenheit und die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben überprüft. Sie umfassen fixe und variable (erfolgsabhängige) Vergütungselemente.

Der AIFM hat eine Vergütungspolitik festgelegt, welche mit ihrer Geschäfts- und Risikopolitik vereinbar ist. Insbesondere werden keine Anreize geschaffen, übermässige Risiken einzugehen. In die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung werden entweder das Gesamtergebnis des AIFM und/oder die persönliche Leistung des betreffenden Angestellten und seiner Abteilung einbezogen. Bei der im Rahmen der persönlichen Leistungsbeurteilung festgelegten Zielerreichung stehen insbesondere eine nachhaltige Geschäftsentwicklung und der Schutz des Unternehmens vor übermässigen Risiken im Vordergrund. Die variablen Vergütungselemente sind nicht an die Wertentwicklung der vom AIFM verwalteten Fonds gekoppelt. Freiwillige Arbeitgebersachleistungen oder Sachvorteile sind zulässig.

Durch die Festlegung von Bandbreiten für die Gesamtvergütung ist überdies gewährleistet, dass keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung sowie ein angemessenes Verhältnis von variabler zu fixer Vergütung bestehen. Die Höhe des festen Lohnbestandteils ist derart ausgestaltet,

dass ein Angestellter seinen Lebensunterhalt bei einer 100%-Anstellung mit dem festen Lohnbestandteil isoliert bestreiten kann (unter Berücksichtigung von marktkonformen Salären). Bei der Zuteilung der variablen Vergütung haben die Mitglieder der Geschäftsleitung und der Verwaltungsratspräsident ein Letztentscheidungsrecht. Für die Überprüfung der Vergütungsgrundsätze und –praktiken ist der Verwaltungsratspräsident verantwortlich.

Für die Mitglieder der Geschäftsleitung des AIFM und Angestellte, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil des AIFM und der von ihm verwalteten Fonds haben (Risk Taker), gelten besondere Regelungen. Als Risk Taker wurden Angestellte identifiziert, die einen entscheidenden Einfluss auf das Risiko und die Geschäftspolitik des AIFM ausüben können. Für diese risikorelevanten Angestellten wird die variable Vergütung nachschüssig über mehrere Jahre ausbezahlt. Dabei wird zwingend ein Anteil von mindestens 40% der variablen Vergütung über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufgeschoben. Der aufgeschobene Anteil der Vergütung ist während dieses Zeitraums risikoabhängig. Die variable Vergütung, einschliesslich des zurückgestellten Anteils, wird nur dann ausbezahlt oder verdient, wenn sie angesichts der Finanzlage des AIFM insgesamt tragbar und aufgrund der Leistung der betreffenden Abteilung und der betreffenden Person gerechtfertigt ist. Ein schwaches oder negatives finanzielles Ergebnis des AIFM führt generell zu einer erheblichen Absenkung der gesamten variablen Vergütung, wobei sowohl laufende Kompensationen als auch Verringerungen bei Auszahlungen von zuvor erwirtschafteten Beträgen berücksichtigt werden.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik sind in den Jahresberichten des Fonds und im Vergütungsbericht der Scarabaeus Wealth Management AG auf www.scarabaeus.li veröffentlicht. Auf Wunsch des Anlegers werden ihm die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls in Papierform kostenlos zur Verfügung gestellt.

II. AUSLAGERUNG

Der AIFM hat folgende Aufgabe auf ein anderes Unternehmen übertragen:

Durchführung des Risikomanagement: SynoFin Risikomanagement Service AG, Altenbach 8, 9490 Vaduz, Liechtenstein

III. INTERESSENKONFLIKTE

Bei dem AIFM können folgende Interessenkonflikte entstehen:

Die Interessen des Anlegers können mit folgenden Interessen kollidieren:

- a) Interessen des AIFM und der mit dieser verbundenen Unternehmen
- b) Interessen der Mitarbeiter des AIFM,
- c) Interessen anderer Anleger in diesem Fonds
- d) Interessen der Kunden des AIFM

Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte bei dem AIFM und/oder ihren beauftragten Auslagerungsunternehmen begründen können, umfassen insbesondere:

- a) Anreizsysteme für Mitarbeiter des AIFM
- b) Mitarbeitergeschäfte
- c) Zuwendungen an Mitarbeiter des AIFM
- d) Umschichtungen im AIF
- e) Stichtagsbezogene Aufbesserung der Fondsperformance („window dressing“)
- f) Geschäfte zwischen dem AIFM und den von ihr verwalteten AIF/OGAW oder Individualportfolios bzw.
- g) Geschäfte zwischen von dem AIFM verwalteten AIF/OGAW und/oder Individualportfolios
- h) Zusammenfassung mehrerer Orders („block trades“)
- i) Beauftragung von eng verbundenen Unternehmen und Personen
- j) Einzelanlagen von erheblichem Umfang
- k) Wenn nach einer Überzeichnung im Rahmen einer Aktienemission der AIFM die Papiere für mehrere AIF/OGAW oder Individualportfolios gezeichnet hat („IPO-Zuteilungen“)
- l) Transaktionen nach Handelsschluss zum bereits bekannten Schlusskurs des laufenden Tages, sogenanntes Late Trading

m) Stimmrechtsausübung

Dem AIFM können im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung des AIF geldwerte Vorteile (Broker research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) entstehen, die im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet werden.

Dem AIFM fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fonds an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu.

Der AIFM gewährt an Vermittler, z.B. Kreditinstitute, wiederkehrend – meist jährlich – Vermittlungsentgelte als sogenannte „Vermittlungsfolgeprovisionen“ aus ihrer Verwaltungsvergütung. Beim Kauf von Fondsanteilen wird zudem ein Ausgabeaufschlag von dem AIFM erhoben;

Details hierzu sind den Abschnitten „Kosten“ sowie im Anhang A „Der AIF im Überblick – Ausgabeaufschlag“ zu entnehmen.

Zum Umgang mit Interessenkonflikten setzt der AIFM unter anderem folgende organisatorische Massnahmen ein, um Interessenkonflikte zu ermitteln, vorzubeugen, zu steuern, zu beobachten und offenzulegen:

- a) Bestehen einer Compliance-Abteilung, die auf die Einhaltung von Gesetzen und Regeln hinwirkt und der Interessenkonflikte gemeldet werden müssen
- b) Pflichten zur Offenlegung
- c) Organisatorische Massnahmen wie
 - i. die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen für einzelne Abteilungen, um dem Missbrauch von vertraulichen Informationen vorzubeugen
 - ii. Zuordnung von Zuständigkeiten, um unsachgemässe Einflussnahme zu verhindern
- d) Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte, Verpflichtungen zur Einhaltung des Insiderrechts, Schulungen und Fortbildungsmassnahmen
- e) Einrichtung von geeigneten Vergütungssystemen
- f) Grundsätze zur Berücksichtigung von Kundeninteressen
- g) Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung beim Erwerb bzw. zur Veräusserung von

Finanzinstrumenten

- h) Grundsätze zur Aufteilung von Teilausführungen
- i) Einrichten von Orderannahmezeiten (Cut-Off-Zeiten)
- j) Grundsätze zur Stimmrechtsausübung
- k) Forward Pricing

IV. BESCHWERDEN, ANREGUNGEN

Das Beschwerdemanagement orientiert sich an den Vorgaben, dass jede Beschwerde und Anregung von Kunden und Fondsanlegern ernst genommen und dokumentiert wird. Dadurch möchte der AIFM sicherstellen, dass eine angemessene (inhaltliche und zeitnahe) Annahme und Bearbeitung der Beschwerden oder Anregungen erfolgt.

Die Einreichung der Beschwerde oder Anregung kann kostenlos per E-Mail, Fax oder telefonisch erfolgen.

Weitere Informationen und ein Beschwerdeformular sind bei dem AIFM oder unter www.scarabaeus.li kostenlos erhältlich.

V. GRUNDSÄTZE ZUR AUSÜBUNG VON MITGLIEDSCHAFTS- UND STIMMRECHTEN

Der AIFM meldet in der Regel alle gehaltenen Aktien zur Abstimmung an. Dies ist unabhängig vom geplanten Abstimmungsverhalten. Die Stimmrechte werden unter Wahrung der Integrität des Marktes ausgeübt. Der AIFM stimmt grundsätzlich den auf der Tagesordnung stehenden Massnahmen zu, sofern diese den Wert der Gesellschaft langfristig und nachhaltig steigern.

Bei jeder Ausübung der Mitgliedschafts- und Stimmrechte werden die Anlageziele und die Anlagepolitik des AIF berücksichtigt.

Wenn sich für den AIFM bei einzelnen Abstimmungspunkten Interessenkonflikte ergeben sollten, so wird er sich in diesen Punkten der Stimme enthalten. Solche Interessenkonflikte können sich sowohl aus der Tätigkeit des AIFM als Kapitalanlagegesellschaft als auch als Portfoliomanager ergeben. Im Übrigen wird der AIFM bei der Ausübung von Stimmrechten stets eine Kosten-Nutzen-Abwägung vornehmen.

Wenn zum Beispiel die Stimmrechtsausübung mit unverhältnismässig hohem Aufwand oder mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden ist, wird der AIFM von einer Ausübung dieser Stimmrechte absehen.

Der AIFM übt die ihm eingeräumten Rechte grundsätzlich selbständig aus. Er darf aber die Ausübung der Mitgliedschafts- und Stimmrechte auch an die Verwahrstelle oder Dritte übertragen, welche er schriftlich verpflichtet, diese im Rahmen der hier genannten Grundsätze und zugunsten der Anteilhaber auszuüben.

Die Stimmrechtspolitik kann kostenlos auf der Webseite des AIFM unter www.scarabaeus.li eingesehen werden.

VI. BESTMÖGLICHE AUSFÜHRUNG VON HANDELSENTSCHIEDUNGEN (SOG. BEST EXECUTION POLICY)

Der AIFM wird alle angemessenen Massnahmen ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis für den AIF und die Anteilhaber zu erzielen. Die Durchführung von Handelsentscheidungen hängt aber von verschiedenen Faktoren ab:

- Marktpreis (Kurs) des zu erwerbenden Finanztitels
- Kosten der Auftragsausführung
- Geschwindigkeit der Ausführung
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung bzw. Abwicklung
- Umfang und Art des Auftrages
- sowie sonstige, für die Auftragsausführung relevante Aspekte

Zur Umsetzung einzelner Handelsentscheidungen berücksichtigt der AIFM zudem Faktoren, wie

- zugelassene Anlageinstrumente im AIF
- Anlagepolitik des AIF
- Ziel und Strategie zur Umsetzung der Anlagepolitik
- die internen Vorgaben zum Risikomanagement sowie zum Investmentprozess

Die Details können kostenlos auf der Webseite des AIFM unter www.scarabaeus.li eingesehen werden.